


184. Sitzung, Montag, 20. Oktober 2014, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Brigitta Johner (FDP, Urdorf)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen *Seite 12731*
- Ratsprotokoll zur Einsichtnahme *Seite 12732*
- Zuweisung von neuen Vorlagen *Seite 12732*

2. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns über das Jahr 2013

 Antrag der Geschäftsleitung vom 18. September 2014
 KR-Nr. 238/2014..... *Seite 12734*
3. Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

 Antrag der Redaktionskommission vom 19. August
 2014 **5044b** *Seite 12740*
4. Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

 Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5049b**..... *Seite 12740*
5. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

 Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5069b**..... *Seite 12742*
6. Steuergesetz

 Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5072a**..... *Seite 12743*

7. Steuergesetz

Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014 **5097**..... Seite 12744

8. Keine Eigenmietwert- und Steuerwert-Erhöhung als Folge angeordneter Lärmschutz-Massnahmen (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2014 zum Postulat KR-Nr. 148/2012 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014 **5076** Seite 12751

9. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Interpellation von Markus Bischoff (AL, Zürich), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Lilith Claudia Hübscher (Grüne, Winterthur) vom 26. Mai 2014 KR-Nr. 123/2014, RRB-Nr. 869/20. August 2014..... Seite 12755

10. Transparenz bei Steuerprivilegien für Unternehmen

Motion von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Stefan Feldmann (SP, Uster) und Heinz Kyburz (EDU, Männedorf) vom 19. Mai 2014 KR-Nr. 128/2014, RRB-Nr. 870/20. August 2014..... Seite 12774

11. Sondergesellschaften (Domizil-, Holding- und gemischte Gesellschaften)

Interpellation von Thomas Marthaler (SP, Zürich) und Stefan Feldmann (SP, Uster) vom 2. Juni 2014 KR-Nr. 138/2014, RRB-Nr. 940/3. September 2014 ... Seite 12786

12. Eignerstrategie für das Universitätsspital Zürich (USZ)

Parlamentarische Initiative von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Angelo Barrile (SP, Zürich) vom 7. April 2014 KR-Nr. 91/2014 Seite 12795

Verschiedenes

- Rücktrittserklärungen
 - *Rücktritt als Ersatzmitglied des Baurekursgerichts von Pierre Ilg, Marthalen* Seite 12805
 - *Rücktritt aus dem Kantonsrat von Catherine Heuberger, Zürich*..... Seite 12806
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 12807

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf zehn Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 131/2014, Funktionieren SABA's?
Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)
- KR-Nr. 132/2014, Fragwürdige Renditeoptimierung bei KANTAG- und BVK-Immobilien
Monika Spring (SP, Zürich)
- KR-Nr. 139/2014, Kein Platz für Pfadis
Regine Sauter (FDP, Zürich)
- KR-Nr. 141/2014, Polizeikaserne und PJZ
Silvia Steiner (CVP, Zürich)
- KR-Nr. 150/2014, Grundlagen und Vorgehen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde im Umgang mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen
Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)
- KR-Nr. 153/2014, Benutzungstarife Luftraum über kantonalem Boden
Daniel Heierli (Grüne, Zürich)

- KR-Nr. 154/2014, Verletzung des Amtsgeheimnisses dank Quellenschutz
Hans Egli (EDU, Steinmaur)
- KR-Nr. 155/2014, Ersatzmassnahmen bei Schädigung von Lebensräumen von Arten der Roten Liste
Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)
- KR-Nr. 177/2014, Sanierungskosten Kaserne Zürich
Michael Zeugin (GLP, Winterthur)
- KR-Nr. 211/2014, Ausfall der Notfallnummern 112 und 117 bei der Kantonspolizei Zürich
Silvia Steiner (CVP, Zürich)

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es ist Ihnen möglicherweise aufgefallen, dass vor dem Rathaus erhöhte Polizeipräsenz ist. Grund dafür sind die in den letzten Wochen vermehrten Demonstrationen ums Rathaus herum, die in dieser Gegend stattgefunden haben. Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist ab heute Nachmittag einsehbar:

- Protokoll der 183. Sitzung vom 6. Oktober 2014, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Justizkommission:

- **Genehmigung der Änderung der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts**
Beschluss des Kantonsrates, KR-Nr. 233/2014

Zuweisung an die Finanzkommission:

- **Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe 4980) an die Direktionen**
Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5125

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

- **Kostenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden**
Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 180/2012, Vorlage 5126

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

- **Genehmigung der Änderung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (Kleinläden)**
Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5127

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

- **Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2015–2017**
Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5128
- **Genehmigung der Abrechnungen des Rahmenkredites des Zürcher Verkehrsverbundes 2012/2013**
Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5132

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

- **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Aufhebung des Viehhandelskonkordates**
Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5129

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

- **Genehmigung der Wahl eines Mitglieds der Jugendhilfekommission für die Amtsdauer 2011–2015**
Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5130
- **Bewilligung einer jährlichen Subvention an die Stiftung Kultu-rama Zürich**
Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5131
- **Bericht «Koordinationsgruppe Jugendgewalt»**
Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 146/2011, Vorlage 5133

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Der Geschäftsleitung ist hier offenbar ein kleines Missgeschick passiert. Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, dies als Präsident der KEVU (*Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*) zu korrigieren, wie ich dazu aufgefordert wurde.

Das Strassenbauprogramm wurde seit Jahren immer in der KPB (*Kommission für Planung und Bau*) bearbeitet und es spricht nichts dagegen, es auch für diese Auflage wieder so zu halten. Ich beantrage Ihnen deshalb,

das Strassenbauprogramm wieder der KPB zuzuteilen.

Ich hoffe, dass Kollega Pierre Dalcher damit glücklich und zufrieden ist. Vielen Dank.

Pierre Dalcher (SVP, Schlieren): Besten Dank an Ruedi Lais. Ich bin glücklich und zufrieden, wir haben es für morgen schon traktandiert (*Heiterkeit*).

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich danke den beiden Herren Kommissionspräsidenten für die Information und für die Äusserung der Zufriedenheit. Wir nehmen das so zur Kenntnis. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist so nicht der Fall. Wir haben beschlossen, dass die Vorlage 5132 in diesem Fall nun an die Kommission für Planung und Bau zugewiesen wird. Besten Dank.

2. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns über das Jahr 2013

Antrag der Geschäftsleitung vom 18. September 2014

KR-Nr. 238/2014

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Eintreten ist gemäss Paragraf Geschäftsreglement obligatorisch. Zu diesem Geschäft begrüsse ich den Ombudsmann bei uns, Doktor Thomas Faesi.

Der Behandlungsablauf für den Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns sieht wie folgt aus: Die Eröffnung macht der Ombudsmann Thomas Faesi während zehn Minuten. Danach hat der Referent der Geschäftsleitung, Marcel Lenggenhager, ebenfalls für zehn Minuten das Wort. Dann folgen die Fraktionssprecherinnen und -sprecher, sofern sie das wünschen, mit ebenfalls je zehn Minuten Redezeit. Dann haben die übrigen Mitglieder des Rates je fünf Minuten zur Verfügung, um sich zu äussern, und dann schliessen der Ombudsmann und der Referent der Geschäftsleitung mit einer Replik die Debatte.

Thomas Faesi, Ombudsmann des Kantons Zürich: Danke für die Möglichkeit, mich hier vernehmen zu lassen. Über die wesentlichen Punkte des Tätigkeitsberichts informiert ja der Bericht selber, über diesen Inhalt. Dazu möchte ich mich nicht mehr weiter äussern. Drei Punkte möchte ich dennoch kurz ansprechen: Das sind Personalfälle, erstens,

dann zweitens der Datenschutz und drittens ganz kurz die «Gemeinden- und Ombudsmann-Problematik».

Zu den Personalfällen: Im Tätigkeitsbericht des Jahres 2012 habe ich mich ausführlich zu diesem Thema geäußert, das seither nichts von seiner Bedeutung verloren hat. Der Rückgang der Personalfälle im Berichtsjahr auf 17.3 Prozent ist eine sehr erfreuliche Tatsache. Ich führe dies auf die gute Arbeit der Zentralverwaltung zurück, was an dieser Stelle auch einmal ausdrücklich angesprochen werden soll. Allerdings habe ich nicht den Eindruck, dass überall im Kanton gleich sorgfältig in diesem Bereich gearbeitet wird. Vor allem ausserhalb der Zentralverwaltung werden gelegentlich Probleme mit Arbeitnehmern im Hauruck-Verfahren «gelöst» und es werden dabei die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundsätze, die im Personalrecht herrschen, für den fairen Umgang mit Angestellten nicht immer ausreichend beachtet. Es mag sein, dass es im konkreten Fall etwas zu korrigieren gibt. Es mag sein, dass Angestellte ihre Leistung nicht so erbringen, wie das der Arbeitgeber zu Recht erwarten darf. Aber diese Schlussfolgerung muss das Ergebnis eines korrekten personalrechtlichen Verfahrens sein. Es geht nicht an, die Dinge auf den Kopf zu stellen und einen Angestellten zu entlassen, ohne das personalrechtliche Verfahren zuvor korrekt durchgeführt zu haben, und dann allenfalls noch etwas wie eine rechtliche Begründung hinterher zu schieben. Wer so arbeitet, wird den Mitarbeiter los, aber das Problem ist nicht gelöst. Denn wer so arbeitet, wird auch weiter so arbeiten und es werden sich dieselben Probleme wiederholen. Zudem kostet das oftmals viel Geld. Aber es ist der Kanton, der zahlen muss und nicht diejenigen, die die Suppe mit-angerichtet haben.

Wer von andern die Einhaltung des Rechts verlangt, sollte sich selbst daran gebunden fühlen. Würden sich Verwaltung und Behörden, wenn auch nur im einen oder andern Fall oder im einen oder andern Personalfall, bewusst darüber hinwegsetzen, wären die gesellschaftlichen Folgen fatal. Denn Menschen lernen aus ihren Erfahrungen und das, was sie hier lernten, wäre falsch. Der Ombudsmann und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sich weiterhin konsequent für einen korrekten Umgang mit dem kantonalen Personal einsetzen.

Zum Datenschutz einige kurze Bemerkungen, für die ich Sie um Aufmerksamkeit bitten möchte: Der Ombudsmann und sein Team befassen sich mit zwei für den Rechtsstaat zentralen Aufgaben, dem

Rechtsschutz der einzelnen Personen und der Verwaltungskontrolle. Und es ist dem Ombudsmann aufgegeben, zwischen zwei Standpunkten im Rahmen des Rechts zu vermitteln, das wissen Sie. Der Ombudsmann kann eine Entscheidung nicht abändern, das geht nicht. Entscheidend für die Arbeit des Ombudsmanns und seines Teams sind bei dieser «Übungsanlage» die griffigen Prüfungsinstrumente zur vollständigen Abklärung eines Sachverhalts. Bei fehlender oder vorenthaltener Informationen wird die Arbeit der Ombudsstelle unmöglich.

Der Ombudsmann muss – das steht in der Weisung aus den Siebzigerjahren – befugt sein, seine Fälle restlos aufzuklären. Das Amt oder die Behörde, gegen die er angerufen wird, darf vor ihm keine Geheimnisse haben und auch alle übrigen Behörden sind ihm zur Auskunft verpflichtet. Dieses in keiner Weise beschränkte Einsichts- und Auskunftsrecht gilt auch heute noch. Wenn eine vom Ombudsmann angefragte Behörde oder Verwaltungsstelle die Herausgabe von Akten unter Hinweis auf den Schutz der Privatsphäre Dritter verweigert, lässt sich dies mit dem Sinn und Zweck der Institution «Ombudsstelle» nicht in Übereinstimmung bringen. Es muss nach wie vor ausschliesslich Sache des Ombudsmanns sein, zu entscheiden, welche Akten er bezieht. Auch ist wichtig, dass die Akten des Ombudsmanns nicht für ein späteres Gerichtsverfahren herausgegeben werden müssen. Der Ombudsmann vermittelt wirksam dann, wenn sich die Beteiligten formlos äussern können, wenn sie darauf vertrauen, dass die Sache beim Ombudsmann bleibt, wenn sie nicht in einem späteren Gerichtsverfahren Verwendung finden beziehungsweise auch nicht zur medialen Aufbereitung freigegeben werden. Wie könnte der Ombudsmann diese Aufgabe wahrnehmen, wenn beispielsweise Anwältinnen unter Hinweis auf das IDG (*Gesetz über die Information und den Datenschutz*) und im Hinblick auf ein anzustrengendes Gerichtsverfahren Einsicht in die Ombudsakten nehmen möchten? Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Arbeit des Ombudsmanns rechtfertigt meiner Auffassung nach die Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Arbeit des Ombudsmanns vom IDG – entsprechend der für die Gerichte geltenden Regelung – auszunehmen ist.

Zu den Gemeinden möchte ich nicht viel sagen, sondern Sie einfach bitten, mir den Hinweis zu erlauben – das ist auch im Tätigkeitsbericht des Berichtsjahres auf Seite 11 nachzulesen: Das Thema bleibt weiterhin aktuell. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau), Referent der Geschäftsleitung: 769 Personen gelangten im vergangenen Jahr an den Ombudsmann. Wichtig erscheint mir hier vor allem anzumerken, dass es jedes Jahr mehr werden. Dies rechtfertigt sicher die Ombudsstelle als solche und zeigt uns, dass deren Existenz vor allem von grosser Bedeutung ist. Insgesamt hat das gesamte Ombudsteam, unter Leitung von Herrn Doktor Thomas Faesi, 790 Fälle im Jahr 2013 erledigt, 269 davon sprachen persönlich beim Ombudsmann vor. In 264 Fällen wurde in der Verwaltung eine Vernehmlassung eingeholt beziehungsweise um Vorlage der Akten gebeten. In 253 Fällen wurden Behördenmitglieder und Verwaltungsangehörige als Auskunftspersonen angehört und einmal bedurfte es sogar eines Augenscheins.

Interessant ist auch die Dauer, bis ein Fall erledigt wird. Immerhin 203 Fälle konnten innert zehn Tagen erledigt werden. Bei 226 Fällen lag die Bearbeitungsdauer dann doch zwischen 11 und 340 Tagen. Bis fast zu einem Jahr oder zwischen 30 Tagen und einem Jahr benötigten 344 Verfahren. Dabei ging es aber oft auch um Fälle, die wohl laufend bearbeitet werden und zum Zwecke eines Zwischen-Controllings, oft in Absprache mit den Parteien, noch nicht abgeschlossen wurden.

Auch ich möchte hier nochmals das Thema betreffend die Gemeinden und den Kanton aufnehmen. Sie können sich erinnern: Am 26. September 2011 hat der Kantonsrat die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson erlassen. Im Jahr 2013, über das wir hier berichten, wendete der Ombudsmann insgesamt 47 Stunden für die angeschlossenen Gemeinden auf, was dann einem Verrechnungsbetrag von 5735 Franken entspricht. Insgesamt haben aber die Gemeinden Beiträge in der Höhe von 44'940 Franken entrichtet. Daraus ergibt sich logischerweise eine Differenz zugunsten des Kantons von 39'205 Franken. Es stellt sich bei diesem Ergebnis die Frage, ob der Kanton auf diesem Wege an den Gemeinden, auch wenn es nur ein kleiner Beitrag ist, tatsächlich etwas verdienen soll. Fazit ist: Nachdem sich die Unausgeglichenheit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr noch akzentuiert hat, liegt der Entscheid über die Anhandnahme einer Änderung des Kostenbeteiligungssystems nach wie vor hier bei uns und ich hege die Hoffnung, dass jemand dies in einem Vorstoss aufnehmen möchte.

Herr Thomas Faesi und sein Team leisten einen wertvollen Dienst im Sinne des Ombudsgedankens im Kanton Zürich. Die Geschäftsleitung dankt ihm und allen seinen Mitarbeitenden für ihren Einsatz und die

gute informative Zusammenarbeit. Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat einstimmig, den Tätigkeitsbericht 2013 des Ombudsmanns zu genehmigen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Ich danke dem Ombudsmann für seine Arbeit. Er wirkt in einem anspruchsvollen Bereich und präsentiert uns einen informativen Jahresbericht. Es ist sehr wichtig, dass sich Menschen an eine unabhängige Stelle wenden können, wenn sie sich im Gewirr der öffentlichen Verwaltung verloren oder ungerecht behandelt fühlen. Hier leistet der Ombudsmann einen wertvollen Beitrag. Er kann einen Weg aufzeigen und er vermittelt. All dies trägt dazu bei, dass der Druck im Kessel nicht weiter steigt, und wir alle wissen oder können erahnen, wie es enden kann, wenn es kein solches Druckventil gibt. Die Bilanz fällt also auch für uns positiv aus, wenn da nicht das Problem mit der Gebührenverordnung wäre.

Die Gebühren, die der Ombudsmann den angeschlossenen Gemeinden verrechnet, sind viel zu hoch. Grundsätzlich sollen Gebühren die Kosten decken und davon sind wir hier – Sie lesen das auch im Jahresbericht – um Potenzen weit entfernt. Wir von der CVP kritisieren das, seit die Gebühren 2011 eingeführt wurden. Wir haben damals schon den Gebührenkatalog abgelehnt. Damals waren wir noch neun einsame Rufer in der Wüste, inzwischen herrscht darüber weitgehend Einigkeit. Auch Ombudsmann Thomas Faesi sieht den Handlungsbedarf. Ich gebe ehrlich zu: Wir wissen das auch schon seit einem Jahr und eigentlich wollte ich diesen Herbst einen Schritt weiter sein. Den Änderungsantrag – und ich werde dies wohl in einem Vorstoss deponieren –, den Änderungsantrag habe ich im Kopf. Es gibt aus meiner Sicht drei Ansatzpunkte: Wir könnten, erstens, das Verwaltungsrechtspflegegesetz ändern. Dort steht in Paragraf 94 Absatz 3, dass die jährliche Beteiligung der Gemeinden 1 bis 4 Franken pro Kopf betragen soll. Im konkreten Fall würde man wohl den Mindestbetrag von 1 Franken senken. Wir könnten, zweitens, die Progression senken, wie wir das schon 2011 bei der Verordnung gefordert hatten. Heute gibt es einen Sockelbeitrag von 1 Franken bis 6000 Einwohner. Ab dem 6001. Einwohner zahlt die Gemeinde 1.50 Franken, ab dem 9001. Einwohner sind es 2 Franken, ab dem 12'001. Einwohner sind es dann 2.50 Franken. Diese Progression liesse sich sicher abflachen und damit eine gewisse Annäherung erreichen. Oder wir könnten, drittens, zum Auftragsmodell zurückkehren, wie das früher möglich war. Da-

mals konnten Menschen aus Gemeinden, die nicht dem Ombudsmann angeschlossen sind, einzelfallweise abgegolten werden, also ihre Aufwände, die sie produzieren. Wie gesagt, diese Vorschläge sind da. Ich verspreche hiermit auch zuhänden des anwesenden Ombudsmanns: Ich werde die Vorschläge verschriftlichen und voraussichtlich der Geschäftsleitung vorlegen. Es wird dann interessant sein zu sehen, welchen Weg wir gehen, was auch mehrheitsfähig ist, Handlungsbedarf ist sicher gegeben. Es ist sicher in Ordnung, wenn der Ombudsmann etwas mehr verlangt, als es tatsächlich kostet. Immerhin muss auch abgegolten werden, dass er die Kapazität ständig anbietet. Aber die aktuelle Differenz – tatsächliche Kosten bei 5700 Franken, verrechnete Kosten bei 44'900 Franken –, diese Differenz ist einfach zu hoch. Das hat einen gewichtigen negativen Effekt: Wegen der hohen Preise nutzen nur sehr wenige Gemeinden die Dienste des Ombudsmanns. Das bedeutet: Nur sehr wenige Personen im Kanton können diese Dienste in Anspruch nehmen. Wir sollten die Menschen im Kanton nicht ausschliessen, indem wir die Gebühren prohibitiv hoch ansetzen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 151 : 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung), den Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 2013 gemäss Vorlage 238/2014 zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich verabschiede Thomas Faesi und wünsche ihm einen guten Tag.

Zu den folgenden Geschäften begrüsse ich Regierungsrätin Ursula Gut, die Finanzdirektorin, herzlich bei uns.

2. Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

Antrag der Redaktionskommission vom 19. August 2014 **5044b**

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission:
Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und empfiehlt, keine Veränderungen daran vorzunehmen.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Notariatsgebührenverordnung

Anhang: Gebührentarif

A. Grundstückswesen

B. Übrige notarielle Tätigkeit

C. Verschiedene Verrichtungen

II.–V.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Vorlage ist redaktionell durchberaten,

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 155 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5044b zuzustimmen und die Änderung der Notariatsgebührenverordnung zu genehmigen.

4. Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5049b**

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission:
Die Redaktionskommission hat auch diese Vorlage geprüft und bean-

trägt Ihnen, sie entsprechend dem, was Sie vor sich haben, gutzuheissen. Sie hat an der Vorlage lediglich ganz untergeordnete sprachliche Änderungen vorgenommen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 27. September 1998

Ersatz von Bezeichnungen

Titel: Personalgesetz

§ 1

Titel nach § 6: E. Berufliche Vorsorge

§§ 6a, 6b, 16, 23, 24, 24a, 24c, 25, 26, 28 und 55

II. Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008

§ 11

III. Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005

§ 15

IV. Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005

§ 14

V.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Vorlage ist damit redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 114 : 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5049b zuzustimmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5069b**

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat auch diese Vorlage geprüft und schlägt Ihnen ein paar untergeordnete Veränderungen, Verbesserungen, wie die Kommission meint, sprachlicher Natur vor. Zudem hat sie sich ausführlich mit der Frage befasst, ob Koordinationsbestimmungen zwischen dieser und der vorher besprochenen nötig sind. Rein technisch-formell gesehen, wäre das vermutlich der Fall, weil die beiden Vorlagen zusammenhängen. Die Redaktionskommission ist dann aber zum Schluss gekommen, dass angesichts der Unwahrscheinlichkeit, dass eine der beiden Vorlagen nicht in Kraft treten wird, es sich nicht lohnt, solche komplizierten Koordinationsbestimmungen in diese Vorlage aufzunehmen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 27. September 1998

§§ 10, 34, 35, 37, 38, 39a, 39b, 39c und 39d

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 115 : 44 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5069b zuzustimmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Steuergesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5072a**

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission beantragt Ihnen auch hier Änderung lediglich ganz untergeordneter und sprachlicher Natur. Sie hat sich insbesondere mit der Frage befasst, ob die Streichung eines Paragraphen eine Anpassung der Nummerierung der Marginalien zur Folge haben soll. Und nach längerer Diskussion ist sie – entgegen der Auffassung des Präsidenten – zum Schluss gekommen, dass dem so sein soll. Dies die Änderungen, die wir Ihnen beantragen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Steuergesetz vom 8. Juli 2014

§ 13

Nummerierung der §§ 14 und 15

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 159 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5072a zuzustimmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Steuergesetz

Antrag des Regierungsrates vom 21. März 2014 und gleichlautender Antrag der der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014 **5097**

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Die WAK empfiehlt Ihnen einstimmig, der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Die Vorlage steht vor dem Hintergrund des neuen Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, welches die eidgenössischen Räte im Herbst 2013 beschlossen haben. Das Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Kantone ihre Steuergesetze angepasst haben.

Bis anhin waren Ausbildungskosten nicht abziehbar, während die sogenannten beruflichen Weiterbildungskosten in unbeschränkter Höhe abgezogen werden konnten. Diese Regelung führte in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Neu können bei der Direkten Bundessteuer nach einem Abschluss auf der Sekundarstufe II berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 12'000 Franken abgezogen werden. Der einzige Spielraum des kantonalen Gesetzgebers besteht in der Festlegung des Höchstbetrages. Der Antrag des Regierungsrates sieht bei den Staats- und Gemeindesteuern ebenfalls einen Abzug von maximal 12'000 Franken vor. Nach eingehender Diskussion hat die Kommission beschlossen, dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen. Die mit der Vorlage verbundenen Steuerausfälle werden auf rund 10 Millionen Franken geschätzt. Die WAK beantragt Ihnen einstimmig, der Steuer-gesetzänderung zuzustimmen.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich): Wir haben es gehört, es geht hier um die Aufgabe einer Unterscheidung, die an sich steuerrechtsdogmatisch

begründet war und es bis heute noch ist, nämlich letztlich die Unterscheidung zwischen Gewinnungskosten und Lebenshaltungskosten: Weiterbildungskosten sind Gewinnungskosten und Ausbildungskosten sind Lebenshaltungskosten. Und diese Unterscheidung, die innere Rechtfertigung dieser Unterscheidung, fällt natürlich nicht einfach dahin mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, sondern was wir hier beobachten, ist letztlich ein Aufgeben angesichts der Schwierigkeiten der Praxis, diese Unterscheidung durchzuziehen. Das ist zunächst einmal per se ja nicht etwas Positives, sondern es ist eine Resignation. Wir stellen weiter fest: Es wird nun also ein einheitlicher Betrag dafür eingesetzt, also ein einheitlicher Betrag für etwas, wofür die Rechtfertigung etwas ganz Unterschiedliches ist, je nachdem, ob es um Weiterbildung oder Ausbildung geht. Das ist auch nicht per se etwas Erfreuliches, aber letztlich sind wir durch Bundesrecht zu dieser Vorgabe der einheitlichen Behandlung gezwungen, insofern können wir uns die steuerrechtsphilosophischen und -dogmatischen Erörterungen sparen. Nichtsdestotrotz möchte ich sagen – und ich habe es angetönt –, dass das, was wir hier letztlich vor uns haben, ein klassischer fauler Kompromiss ist. Faul deshalb, weil, wenn wir die Weiterbildungskosten anschauen, also Gewinnungskosten, die jemand im Hinblick auf die Erzielung eines Geschäftsergebnisses tätigt, die Abzugsfähigkeit dieser Kosten beschränkt wird. Das ist an sich aus steuerrechtlichen Gründen nicht ersichtlich, weshalb jemand, der eine Weiterbildung auf sich nimmt im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit, dies in Zukunft nur noch in der Höhe von 12'000 Franken tun können soll. Dafür gibt es eigentlich keine Begründung. Auf der anderen Seite muss man auch sagen, dass unter Ausbildungsaspekten der Betrag von 12'000 Franken auch nicht unter jedem Gesichtspunkt einwandfrei ist. Es ist nicht ein allgemeines staatspolitisches Ziel, meine ich, möglichst viele Ausbildungen zu ermöglichen. Natürlich haben wir mit Blick auf die Berufstätigkeit ein Interesse daran, dass die Leute gut ausgebildet sind, aber letztlich jegliche Art von Ausbildung einfach zu begünstigen, meine ich, sei kein per se sinnvolles rechts- und staatspolitisches Ziel. Leute machen Ausbildungen, wie wir heute wissen, aus allerlei Überlegungen, beispielsweise weil sie in der Mitte des Lebens nicht mehr weiterwissen – dann macht man eben eine Ausbildung. Solches, meine ich, ist zwar nett, aber das kann nicht die Aufgabe der Allgemeinheit sein. Und wenn wir hier über die Abzugsfähigkeit von Kosten sprechen, sprechen wir ja über Kosten, die die Allgemeinheit trägt. Und die persönliche Orientierung, Weiterorientierung im Leben, das

ist nicht eine Aufgabe der Allgemeinheit. Es wird darum an den Steuerbehörden sein, das Wort «berufsorientiert», das hier vorkommt, also «berufsorientierte Ausbildungskosten», wirklich auch so auszulegen. Es braucht einen Bezug zum Beruf.

Als zweiter allgemeiner Punkt vielleicht noch der: Wenn Ausbildungskosten fortan – abgesehen von der betraglichen Beschränkung – uneingeschränkt abzugsfähig sind, dann muss man vielleicht auf der Kostenseite, nämlich bei den Studiengebühren, gelegentlich auch zur Kostenwahrheit übergehen und sich etwa bei staatlichen Bildungsinstitutionen fragen, ob es nicht sachgerecht wäre, der Abzugsfähigkeit im Betrag von immerhin 12'000 Franken klare kostengerechte Studiengebühren und nicht irgendwelche Fantasiegebühren von ein paar Hundert «Fränklein» gegenüberzustellen. Dies ein paar bildungspolitische Hintergrundüberlegungen zu dieser Vorlage, die wir aufgrund des Bundesrechts in Gottes Namen nun einmal beschliessen müssen. Besten Dank.

Mattea Meyer (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion stimmt der Gesetzesänderung zu, das Steuergesetz im Bereich der Aus- und Weiterbildungskosten an die Vorgaben des Bundes anzupassen. Wie mein Vorredner bereits gesagt hat, sind wir dazu ja auch verpflichtet. Der Bund schreibt neu vor, Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich gleichzusetzen, das gilt eben auch für die kantonale Ebene. Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten führte in der Vergangenheit zu Abgrenzungsschwierigkeiten, die sogar auch das Bundesgericht beschäftigt haben. Diese Probleme werden mit der neuen Regelung aufgehoben, da neu Abzüge für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu einem Betrag von maximal 12'000 Franken pro Jahr geltend gemacht werden können. Der Betrag von 12'000 Franken, gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer, ist sehr hoch angesetzt. Die SP begrüsst es aber, dass es sich dabei immerhin um eine Obergrenze handelt, konnten doch bis anhin auch Weiterbildungskosten darüber hinaus abgezogen werden, wovon insbesondere Hochqualifizierte mit mittleren und höheren Einkommen profitiert haben. Dieses Steuerprivileg fällt nun weg. Wie bereits auch mein Vorredner gesagt hat, ist es am Steueramt und soll es auch am Steueramt sein, Steuerschlupflöcher zu vermeiden und diese berufsorientierten Weiterbildungs- und Ausbildungskosten auch so auszulegen, dass diese neue Regelung eben nicht als Steuerschlupfloch gelten kann. Die SP anerkennt den hohen

Stellenwert von Bildung und lebenslangem Lernen, wir bezweifeln aber, dass der steuerliche Abzug ein geeigneter Weg zur Weiterbildungsförderung ist. Aus- und Weiterbildungen sollen allen gleichermaßen offen stehen, unabhängig von ihrem Portemonnaie. Das Problem der Chancenungleichheit lösen wir aber nicht durch eine Ausweitung von steuerlichen Abzügen, von denen Hochqualifizierte profitieren, sondern durch ein ausgeprägtes Stipendienwesen und eine gezielte frühzeitige Förderung der Chancengleichheit. Aus diesem Grund hat die SP-Fraktion im Bundesparlament auch die Idee von Bildungsgutscheinen aufgebracht, ist aber an den bürgerlichen Mehrheitsverhältnissen gescheitert. Deshalb können wir heute leider auch nicht darüber abstimmen.

Die Steuerausfälle in der Höhe von 10 Millionen Franken sind schmerzlich. Es ist für die SP aber klar, dass diese steuerlichen Mindereinnahmen durch den Ausbau der Steuerabzüge nicht dazu führen dürfen, dass weniger Geld für wichtige Bereiche, wie Frühförderung oder Bildung, zur Verfügung steht. Diese Investition in die Bildung ist eine Investition in die Zukunft. Wir werden bei der Budgetberatung im Dezember sehen, wie viel wert Ihnen die Förderung der Bildung tatsächlich sein wird. Herzlichen Dank.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion wird dieser Vorlage zustimmen, so wie sie ist. Wir sind der Meinung, dass man damit in die richtige Richtung geht. Wir haben schon immer gefordert, dass Ausbildung und Weiterbildung von Personen auch dadurch gefördert werden kann, dass eben die entsprechenden Kosten steuerlich privilegiert behandelt werden. Ein lebenslanges Weiterbilden und Sichweiter-Ausbilden ist das, was es heute braucht, wenn man am Arbeitsmarkt lebenslang auch teilhaben können will. Das ist auch der richtige Weg, um Arbeitslosigkeit zu verhindern. Wir wären denn durchaus auch bereit gewesen, hier bei der Höhe dieser Kosten weiterzugehen. Wir hätten uns auch einen höheren Betrag vorstellen können, haben dafür aber keine Mehrheiten gefunden. Richtig ist, dass nun endlich einmal diese schwierige Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung dahinfällt. Das hat in der Vergangenheit immer wieder zu Abgrenzungsproblemen geführt.

Wundern muss ich mich über das Votum meines Vorredners von der SVP. Offensichtlich erachtet man es nicht als nötig oder wichtig, dass sich hier die Leute weiterbilden, ausbilden. Mich erstaunt das insbe-

sondere, weil man gerade heute danach ruft, dass man die inländischen Arbeitskräfte mehr befähigen muss, um am Arbeitsmarkt teilzunehmen, um eben nicht mehr auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen zu sein. Eine wirkliche Unterstützung und Förderung der Weiterbildung, damit sie arbeitsmarktfähig und auch qualifiziert sind, um in den entsprechenden Berufen arbeiten zu können, ist dazu genau der richtige Weg. Ich sehe hierin überhaupt keine Resignation und auch keinen faulen Kompromiss, sondern den richtigen Weg, um dazu beizutragen, dass wir etwas tun, damit die Leute arbeitsmarktfähig werden können und es auch bleiben. In diesem Sinne: Die FDP-Fraktion unterstützt diese Vorlage vorbehaltlos.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es sind ja hier zwei Punkte, die im Vordergrund stehen: Die Aufhebung der Unterscheidung Aus- und Weiterbildung und ob der Abzugsbetrag auf 12'000 Franken sein soll oder nicht. Es wurde nun gesagt wegen dieser Aufhebung der Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung, das sei eigentlich dogmatisch falsch und diese Unterscheidung sei eigentlich steuerrechtlich korrekt gewesen. Das mag dogmatisch vielleicht richtig sein, aber die Gesetze müssen ja klar und einfach sein. Und vor allem müssen die Leute, für die die Gesetze ja da sind, sie auch verstehen. Da hat es in der Vergangenheit ziemlich gehapert. Da haben sich Leute weitergebildet und gemeint, man könne dies von den Steuern abziehen. Und dann kam der Fiskus und sagte: «Das ist eine Ausbildung und keine Weiterbildung, Sie dürfen das nicht abziehen.» Und es hat da viele Rechtshändel gegeben und die Leute waren frustriert, nachdem sie sich in der Freizeit hingesetzt und einen Effort gemacht haben. Das kann ja nicht der Sinn des Gesetzes sein, dass die Leute nachher einfach frustriert sind. Deshalb ist die Aufhebung dieser Unterscheidung auch sinnvoll, vor allem wenn man daran denkt, dass man heute ja beruflich mobil sein muss. Ich war am Samstag an einer Klassenzusammenkunft der Primarschule und da sieht man ja wieder, was die Leute mal gelernt haben und was daraus geworden ist. Das sind ganz andere Biografien als früher und deshalb ist es wichtig, dass die Unterscheidung ausfällt.

Dann haben wir noch diese 12'000 Franken. Ob das jetzt sinnvoll ist, diese hier zu setzen, ist natürlich schlussendlich ein Bauchentscheid. Und wenn irgendwo «12» steht, hat man immer das Gefühl, das sei eine biblische Zahl: Es gibt die zwölf Apostel, es gibt die zwölf Monate. Zwölf, das ist immer irgendwie gut. Es gab ja auch die «1:12»-

Initiative (*Heiterkeit*), das war auch so ein Bauchentscheid und Bauchentscheide kann man ja immer relativ schlecht begründen, wie so es jetzt gerade 12'000 Franken sein müssen. Es wird gesagt, ja, der Bund habe das auch gemacht, 12'000 Franken, wir müssten das bei der Abzugsfähigkeit übernehmen. Beim Einkauf in die Zweite Säule hat man das vom Bund im Kanton auch nicht übernommen und wir haben eine Lösung gemacht, welche die Selbstständigerwerbenden wesentlich besser gestellt hat. Da war man auch nicht so bundestreu. Aber ich denke trotzdem: Diese 12'000 sind eine gute Zahl. Für 12'000 Franken können Sie, wenn Sie auf den Markt schauen – das kann man ja pro Jahr abziehen, nicht pro Ausbildung – eine relativ gute Ausbildung machen. Die Arbeitgeber und -geberinnen zahlen in der Regel auch einen Teil der Ausbildung, wenn man sich für eine gewisse Zeit verpflichtet. Deshalb kann man da sehr viel machen. Und es ist ja auch so, dass es sicher viel teurere Ausbildungen gibt, aber da ist dann schon die Frage, ob die Allgemeinheit jede erdenkliche Superausbildung noch zusätzlich finanzieren muss. Und dann muss man schon auch sagen: Es ist ja schon gut, wenn sich die Leute heute aus- und weiterbilden, aber es gibt dann auch diese Weiterbildungsindustrie. Und man fragt sich manchmal schon auch, ob all diese Kurse, die angeboten werden, immer ganz sinnvoll sind. Es wird natürlich auch für diese Leute da ein Anreiz sein, diesen Preis auf 12'000 Franken zu fixieren, weil man damit Werbung machen kann, weil man das von den Steuern abziehen kann. Aber unsere Fraktion wird diesem Vorschlag zustimmen und ich bitte Sie, das auch zu tun.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Nachdem ich den Knopf (*gemeint ist die Taste fürs Mikrofon*) nun auch gefunden habe, werde ich mich kurz fassen, da ja alles schon gesagt wurde. Wir begrüßen diese Steuergesetzänderung, auch wenn sie nicht die Lösung für alle Fallkonstellationen bedeutet. Gewisse Weiterbildungen werden, wie schon meine Vorredner erwähnt haben, durch die Maschen fallen und nicht angemessen beziehungsweise voll abzugsfähig sein. Immerhin können nun berufsorientierte Weiterbildungen abgezogen werden, wenn auch nicht immer nach dem effektiven Aufwand. Wir erachten das aber als grossen Vorteil und unterstützen die Vorlage vorbehaltlos.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Es ist alles gesagt. Die Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungskosten war störend. Die Unterscheidung

von Weiterbildungs- und Ausbildungskosten war bisher ein Eiertanz. Auch mit der biblischen Zahl von 12'000 Franken gemäss den Ausführungen von Markus Bischoff sind wir einverstanden. Die EVP-Fraktion unterstützt den Vorschlag der Regierung und der WAK.

Bruno Fenner (BDP, Dübendorf): Auch die BDP stimmt einer Änderung des Steuergesetzes zu. Die Bedeutung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und ganz speziell der Höheren Berufsbildung reicht weit über die Direktbetroffenen hinaus. Gut ausgebildete Mitarbeitende sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz entscheidend. Es ist wenig sinnvoll, die Bemühungen von Erwerbstätigen, die sich beruflich aus- und weiterbilden, steuerlich zu erschweren statt zu begünstigen. Die BDP erachtet den Antrag, dass berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 12'000 Franken abgezogen werden können, bildungspolitisch als zielführend und sozialpolitisch absolut vertretbar. Gemessen am volkswirtschaftlichen Nutzen, der aus der beruflichen Weiterbildung resultiert, erachte ich auch die im Vergleich zu anderen Steuervorlagen relativ bescheidenen steuerlichen Einnahmeausfälle als durchaus vertretbar. Diesen entsprechen auf der anderen Seite der volkswirtschaftlichen Bilanz höhere Steuereinnahmen, die aus der Sicherung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Zürich beziehungsweise Schweiz resultieren. Berufliche Weiterbildung ist eine Investition in die Zukunft. Darum stimmt die BDP der Änderung des Steuergesetzes zu. Besten Dank.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Die EDU begrüsst den neuen berufsorientierten Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten, den die eidgenössischen Räte 2013 beschlossen haben. Unser kantonales Steuergesetz muss nun an diese neue Gegebenheit angepasst werden. Was wir heute wählen dürfen, ist einzig die Höhe des maximalen Abzugs. Und da macht es Sinn, der Einfachheit halber ebenfalls die 12'000 Franken pro Jahr zu nehmen. 12'000 Franken sind notabene das Doppelte dessen, was der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hatte. Aber offenbar waren unsere eidgenössischen Räte etwas weit-sichtiger und haben damit gezeigt, dass in wirtschaftlich unsicheren Zeiten lebenslanges Lernen ein Gebot der Stunde ist. Wenn wir nun dieser Vorlage zustimmen, senden wir dasselbe wichtige Signal aus: Lernen lohnt sich. Die EDU stimmt der Vorlage mit Überzeugung zu.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

*Detailberatung**Titel und Ingress*

I. Steuergesetz vom 8. Juni 1997

§§ 17, 26, 27, 31, 33 und 65

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht nun an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in den nächsten Wochen statt und dann befinden wir auch über Ziffer römisch II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

8. Keine Eigenmietwert- und Steuerwert-Erhöhung als Folge angeordneter Lärmschutz-Massnahmen (*Reduzierte Debatte*)

Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2014 zum Postulat KR-Nr. 148/2012 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014 **5076**

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Die WAK beantragt Ihnen einstimmig, das vor zwei Jahren eingereichte Postulat 148/2012 als erledigt abzuschreiben. Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat aufgefordert, darzulegen, wie künftig vermieden werden soll, dass Liegenschaften, welche von hohen Lärmbelastungen betroffen sind, aufgrund der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Lärmschutzmassnahmen von den zuständigen Steuerbehörden höher eingeschätzt werden.

In seiner Antwort beleuchtet der Regierungsrat zum einen im Detail die Berechnungsweise der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte. Zum anderen kommt er zum Schluss, dass besondere Lärmschutz-

massnahmen, wie etwa der Einbau von Schallschutzfenstern, praktisch keinen Einfluss auf die Vermögens- und Eigenmietwerte haben.

Diese Schlussfolgerung war in der Kommission unbestritten. Im Zentrum der Diskussion stand vielmehr die Frage, ob die Flughafen Zürich AG auch in denjenigen Fällen ermächtigt beziehungsweise verpflichtet ist, das kantonale Steueramt über die Rückzahlung von Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern zu informieren, bei denen Grundeigentümerinnen und -eigentümer keine schriftliche Einwilligungserklärung unterschrieben haben. Bis vor Kurzem erfolgte auch in diesen Fällen eine Meldung, die nun jedoch mit rechtlichen Argumenten abgelehnt wird. Das Meldeverfahren ist deshalb von Bedeutung, weil es wegen des Gleichbehandlungsgebotes zu vermeiden gilt, dass Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer zum einen die Kosten der von ihnen vorgenommenen Lärmsanierungsmassnahmen vom Flughafen zurückerstattet erhalten und gleichzeitig Unterhaltskosten bei der Steuererklärung in Abzug bringen.

Nach Ansicht der Kommission ist der Regierungsrat zum einen in seinem Bericht ausführlich auf das Postulat eingegangen. Zum anderen ist das kantonale Steueramt bestrebt, das Problem der Datenübermittlung mit der Flughafen Zürich AG auf bilateralem Weg zu lösen. Die WAK beantragt Ihnen einstimmig, der Postulatsabschreibung zuzustimmen.

Peter Preisig (SVP, Hinwil): Die SVP ist für die Abschreibung des Postulates. Die Bedenken der Postulanten sind verständlich. Niemand bezahlt gerne Steuern für etwas, das er nicht hat oder realisieren kann. Die Lärmschutzmassnahmen bei Fenstern wirken sich minimal auf den Gebäudewert aus, es ist im Prozentbereich. Dies hat bei der Gebäudeversicherung keinen Einfluss auf den Versicherungswert. Somit hat es keine Wirkung auf den Eigenmiet- und Vermögenswert. Das Steueramt stellt die Berechnungen auf die Werte ab, die von der Gebäudeversicherung errechnet werden. Die Eigentümer können kaum belastet werden, auch wenn Dritte bei den Lärmschutzmassnahmen beteiligt sind. Es spielt keine Rolle, wer finanziert. Es entstehen keine Nachteile im Steuerwert. Das Postulat kann abgeschrieben werden.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Wie Sie sicherlich noch alle wissen, hat die Sozialdemokratische Fraktion seinerzeit der Überweisung dieses Postulates nicht zugestimmt. Wir haben schon damals festgehalten,

dass das hier vermutete Problem in Tat und Wahrheit nicht wirklich eines ist. Nun liegt der Bericht des Regierungsrates vor. Er enthält im Vergleich zum damaligen Antrag auf Nichtüberweisung, bei Lichte betrachtet, eigentlich nichts wirklich Neues, sondern vor allem das Alte etwas ausführlicher. Die Konklusion ist klar: Der durch die Lärmschutzmassnahmen entstehende theoretische Mehrwert ist derart gering, dass er deutlich unter der Toleranzschwelle bei den Gebäudeschätzungen liegt. Mit anderen Worten: Der Effekt ist vernachlässigbar. Die SP-Fraktion ist froh, dass wir uns nun anderthalb Jahre nach der Überweisung alle in dieser Sache einig sind, zumindest in der Kommission waren wir das. Wir danken dem Regierungsrat für die Stellungnahme und stimmen der Abschreibung zu. Besten Dank.

Alex Gantner (FDP, Maur): Das Postulat weist tatsächlich eine interessante Fragestellung auf. Den Ausschlag gaben höchstwahrscheinlich einige Einzelfälle in der Flughafenregion, die aber ernstgenommen werden müssen, vor allem auch aus Eigentümersicht. Im Bericht des Regierungsrates wird auf die Weisung aus dem Jahr 2009 hingewiesen betreffend Festlegung des Eigenmietwertes. Es gibt eine Praxis und wir haben zur Kenntnis nehmen können, was auch schon meine Vorredner gesagt haben, dass der Einfluss auf den Eigenmietwert eigentlich sehr minimal ist und höchstens 1 Prozent beträgt. Wir sind ebenfalls belehrt worden und ich möchte das hier klar erwähnen, dass es ein Gleichbehandlungsgebot gibt in der Gesetzgebung und auch in der Steuergesetzgebung, dass es nämlich nicht drauf ankommt, wer jetzt Massnahmen ergreift, die allenfalls wertsteigernd sind, sei das ein Entscheid der Eigentümer auf freiwilliger Basis oder eben dass es der Staat anordnet. Also wir sind hier wieder einmal zwischen Freiwilligkeit und Zwang und wenn wir hier etwas daraus lernen wollen, dann sollte es das sein, dass wir eben schauen müssen, dass weniger Zwänge in der gesamten Gesetzgebung existieren.

Das Zweite ist eine weitere Schlussfolgerung, dass halt das Konstrukt des Eigenmietwertes immer komplexer wird. Es wird bürokratischer für die Eigentümerinnen und Eigentümer, aber auch für die Steuerbehörden, und wir müssten uns wirklich nochmals überlegen, ob wir einen echten Anlauf nehmen, dieses Konstrukt allenfalls ein für allemal abzuschaffen, national wie auch kantonal. Wir werden das Postulat ebenfalls abschreiben.

Maria Rohweder (Grüne, Männedorf): Der Bericht des Regierungsrates legt umfassend dar, wie der Wert einer Liegenschaft in die Berechnung des Eigenmietwertes und des Vermögenssteuerwertes einfließt. Dabei sind der Landwert und der Gebäudeversicherungswert die zwei massgeblichen Grössen und diese sind nicht oder nur begrenzt abhängig von der Qualität eingebauter Lärmschutzmassnahmen. Es darf somit davon ausgegangen werden, dass auch in Liegenschaften in Flughafennähe mit behördlich angeordneten Lärmschutzmassnahmen das Gebot der Gleichbehandlung und Steuergerechtigkeit befolgt wird. Der interessanteste Diskussionspunkt in der WAK war die praktische Frage, wie die vom Kommissionspräsidenten genannten Doppelabzüge bei diesem Meldeverfahren verhindert werden können. Der Steuerbehörde bleibt derzeit nichts anderes übrig, als allenfalls im Rahmen der Bücherrevision der Flughafen Zürich AG an die Daten von Eigentümern heranzukommen, die eine Rückvergütung beantragt hatten. Wie zielführend dieser Weg ist, bliebe zu prüfen. Wir von der Grünen Fraktion möchten deshalb vom Regierungsrat wissen, wie er mit vertretbarem administrativem Aufwand diese Doppelabzüge verhindern möchte. In Bezug auf das Postulat und die darin gestellten Fragen stimmt die Grüne Fraktion zusammen mit CSP und AL für die Abschreibung des Postulates.

Bruno Fenner (BDP, Dübendorf): Praktisch an allen Wohngebäuden im Lärmperimeter des Flughafens sind gemäss Gebäudeversicherung diverse Lärmschutzmassnahmen ergriffen worden oder zumindest in Planung. Das trifft übrigens nicht nur auf den Lärmperimeter des Flughafens zu. So wurde zum Beispiel im Regierungsratsbeschluss Nummer 414/2011 das Strassenlärm-Sanierungsprogramm der Region «Mittleres Glatttal» genehmigt. Die Lärmschutzmassnahmen werden momentan auch im Raum Dübendorf umgesetzt. Aus der ausführlichen und präzisen Antwort des Regierungsrates ist klar ersichtlich, dass sich ein allfälliger Mehrwert auf die Differenz zwischen den Kosten für normale Fenster und solchen für Schallschutzfenstern bewegt. Wenn man bedenkt, dass dieser theoretische Wert sich in etwa bei 1 Prozent des Gebäudewertes bewegt, und zudem weiss, dass dieser Wert für die Gebäudeschätzung mit einer Toleranz von plus/minus 5 Prozent absolut vernachlässigbar ist – da streiten wir uns tatsächlich um des Kaisers Bart. Die BDP wird das Postulat als erledigt abschreiben. Besten Dank.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet.

Das Postulat 148/2012 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Und bevor ich jetzt die Pause einschalte: Benedikt Gschwind feiert heute seinen Geburtstag. Wir gratulieren ihm herzlich und wünschen ihm einen schönen Tag. (*Applaus.*)

9. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Interpellation von Markus Bischoff (AL, Zürich), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Lilith Claudia Hübscher (Grüne, Winterthur) vom 26. Mai 2014

KR-Nr. 123/2014, RRB-Nr. 869/20. August 2014

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Die Credit Suisse AG (CS) hat verschiedenen Behörden der USA Bussen von ca. 2,8 Mia. US-Dollar zu zahlen. Dies zieht unweigerlich die Frage nach deren steuerlicher Abzugsfähigkeit nach sich. Es ist bekannt, dass die CS, wie die andere Grossbank mit Sitz in Zürich, seit dem Beinahe-Crash im Jahre 2008 dem Kanton und der Stadt Zürich keine Steuern mehr entrichtet. Eine Berücksichtigung der Busse in einer derartigen Höhe als geschäftsmässig begründeter, steuerlich abzugsfähiger Aufwand würde die Steuerausfälle zeitlich und umfangmässig bestimmt erheblich ausweiten.

Inwieweit Bussen, welche juristischen Personen auferlegt werden, als steuerlicher begründeter Aufwand deklariert werden können, ist in der Schweiz höchststrichterlich nicht geklärt. Die Lehre ist in dieser Frage bis heute nicht einheitlicher Meinung. Das vom kantonalen Steueramt in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Madeleine Simonek kommt z. B. zum Schluss, die Kantone hätten keinen eigenen Spielraum, die Abzugsfähigkeit von Bussen anzuerkennen. Der Begriff des steuerlichen begründeten Aufwandes sei gemäss dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 624.14) in der ganzen Schweiz einheitlich auszu-

legen. Sodann sei in der Regel davon auszugehen, dass Bussen aufgrund der Wertneutralität des Steuerrechtes (nach der es keine Rolle spiele, ob ein Gewinn legal oder illegal erwirtschaftet worden sei) als steuerlicher Aufwand zu verbuchen und damit abzuziehen seien. Andere Kommentatoren sprechen sich, ohne dies vertieft darzulegen, gegen die Abzugsfähigkeit von Bussen aus (z.B. Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, N 1 zu Art. 59).

Der Regierungsrat äusserte sich in der Vorlage 4836 zur Einzelinitiative Klein zustimmend zum Gutachten Simonek.

Das kantonale Steueramt hat im Jahre 2013 der Busse, welche einem Unternehmen von der Europäischen Wettbewerbskommission auferlegt worden war, die Abzugsfähigkeit abgesprochen. Es argumentierte, es widerspräche dem Strafzweck und damit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, wenn die sanktionierte Person einen Teil der Geldbusse durch Minderung der Steuer auf die Allgemeinheit abwälzen könne. Das Steuerrekursgericht ist zu einem anderen Schluss gekommen und hat den Rekurs des Steuerpflichtigen gutgeheissen. Die Minderheitsmeinung ist ebenfalls publiziert worden (Entscheid vom 20. Dezember 2013; 1 DB.2013.181/ 1 ST.2013.206). Die Angelegenheit wurde vom Steueramt an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Jener Entscheid ist ausstehend.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Haltung nimmt das Steueramt heute zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen ein? Unterscheidet das Steueramt diesbezüglich, ob die Bussen natürlichen oder juristischen Personen auferlegt werden? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, weshalb nicht? Unterscheidet das Steueramt ferner, ob die Bussen von in- oder ausländischen Behörden auferlegt worden sind? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht? Trifft das Steueramt weitere Unterscheidungen bezüglich der Abzugsfähigkeit von Steuern? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?

2. Erachtet das Steueramt die der CS auferlegte Busse aufgrund des heutigen Erkenntnisstandes als ganz oder teilweise abzugsfähig? Wenn ja, weshalb und in welchem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht? Welche Vorkehren trifft das Steueramt, um die Abzugsfähigkeit der der CS auferlegten Busse zu prüfen?

3. Erachtet der Regierungsrat die heutigen gesetzlichen Regelungen betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen als genügend? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Ist der Regierungsrat bereit, gesetzliche Änderungen im Bund und im Kanton zu unterstützen oder zu initiieren, welche die Abzugsfähigkeit von Bussen vom steuerbaren Gewinn ganz oder teilweise einschränken? Wenn ja, weshalb und in welchem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Wie viel Steuern gehen dem Kanton und der Stadt Zürich in etwa verloren, wenn die CS die gesamte Busse von circa 2,8 Mia. US-Dollar als Aufwand vom Gewinn absetzen kann?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundlage der Berechnung des steuerbaren Reingewinns bei juristischen Personen ist der Saldo der handelsrechtskonformen Erfolgsrechnung. Gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuer der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und § 64 Abs. 1 Ziff. 2 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) sind vom Geschäftsergebnis jedoch diejenigen Teile auszuscheiden, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden. Auch bei den selbstständigerwerbenden natürlichen Personen darf nur geschäftsmässig begründeter Aufwand vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (vgl. Art. 27 Abs. 1 DBG, Art. 10 Abs. 1 StHG und § 27 Abs. 1 StG). Das kantonale Steueramt nimmt betreffend Qualifikation von Bussen als geschäftsmässig begründeter Aufwand eine Beurteilung im Einzelfall vor. Dabei stellt nach der Praxis des kantonalen Steueramtes im Sinne der Einheit der Rechtsordnung der pönale Anteil von Bussen aufgrund widerrechtlicher Handlungen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar und wird bei der Gewinnsteuer bzw. Einkommenssteuer nicht zum Abzug zugelassen. Die Busse in ihrer pönalen Komponente ist eine materielle Sanktion der Rechtsordnung für unerwünschtes Verhalten. Sie soll daher die handelnde Person direkt treffen und nicht nur als Aufwand bzw. Gewinnungskosten im Zusammenhang mit einem Ertrag. Der restitutorische Teil einer Busse, durch den der aufgrund einer widerrechtlichen Hand-

lung erzielte Gewinn abgeschöpft werden soll (Gewinnabschöpfungsanteil), wird jedoch zum Abzug zugelassen. Der abzugsfähige Teil der Busse ist als steuermindernde Tatsache durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Diese Praxis ist auch für selbstständigerwerbende natürliche Personen anwendbar. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung ist die Abzugsfähigkeit von Bussen für gleichartige Rechtsverletzungen für juristische Personen und für selbstständigerwerbende natürliche Personen gleich zu beurteilen. Bei selbstständigerwerbenden natürlichen Personen ist jedoch zusätzlich zu prüfen, ob eine Busse einem aussergeschäftlichen Bereich zuzuweisen ist. In diesem Fall handelt es sich wie bei den übrigen Bussen im Privatbereich um Lebenshaltungskosten, die steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Diese Praxis gilt auch für Bussen, die von ausländischen Behörden ausgefällt wurden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die sanktionierte Handlung auch nach schweizerischem Recht als strafwürdig zu betrachten ist, sofern die Auferlegung der Busse keine Verletzung des schweizerischen *ordre public*, d. h. der grundlegenden Wertvorstellungen der schweizerischen Rechtsordnung, darstellt. Wenn sich eine steuerpflichtige Person in einem fremden Rechtsraum betätigt, hat sie grundsätzlich auch die dort herrschende Rechtsordnung zu beachten.

Im vorliegenden Zusammenhang sind weiter Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG, Art. 25 Abs. 1 Bst. a StHG und § 65 Abs. 1 Bst. a StG zu beachten. Nach diesen Bestimmungen gehören Steuerbussen für die juristischen Personen nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand und sind deshalb steuerlich nicht abzugsfähig. Bei Bussen, die Schweizer Banken im Zusammenhang mit der Verletzung von steuerlichen Bestimmungen des US-Rechts zu bezahlen haben, ist deshalb auch zu prüfen, inwieweit es sich bei diesen Bussen um nicht abzugsfähige Steuerbussen im Sinn von Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG, Art. 25 Abs. 1 Bst. a StHG und § 65 Abs. 1 lit. a StG handelt. Dass auch ausländische Bussen unter diese Bestimmungen fallen, hat das Bundesgericht im Urteil 2P.306/2003 vom 26. Oktober 2004 zu einer Steuerbusse (Strafsteuer) nach britischem Recht entschieden.

Zur Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen ist zurzeit ein Rechtsmittelverfahren beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hängig (Verfahrensnummern SB.2014.00011 [Staats- und Gemeindesteuern], SB.2014.00012 [Direkte Bundessteuer]). Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich hatte die Abzugsfähigkeit einer Wettbewerbsbusse der Europäischen Kommission bejaht, da die sanktionierte Handlung als nach schweizerischem Wettbewerbsrecht nicht strafbar

beurteilt wurde. Gegen den Entscheid des Steuerrekursgerichts hat das kantonale Steueramt beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben.

Zu Frage 2:

Zu laufenden oder zukünftigen steuerlichen Verfahren von einzelnen Steuerpflichtigen kann aufgrund des Steuergeheimnisses nichts ausgesagt werden. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Frage der Abzugsfähigkeit von Bussen, die US-Behörden den im Kanton Zürich steuerpflichtigen Banken auferlegen, zur gegebenen Zeit vom kantonalen Steueramt nach in der Beantwortung der Frage 1 dargelegten Grundsätzen beurteilt wird.

Zu Frage 3:

Wie bereits in der Begründung des Antrags des Regierungsrates vom 14. September 2011 zur Einzelinitiative KR-Nr. 20/2010 betreffend Änderung des kantonalen Steuergesetzes ausgeführt (Vorlage 4835, ABl 2011, 2728), stimmt der Regierungsrat der im Gutachten von Prof. Dr. Madeleine Simonek vom 23. April 2011 geäusserten Rechtsmeinung zu, dass es sich beim Begriff des geschäftsmässig begründeten Aufwands um einen bundesrechtlichen Begriff handelt und dass die Frage der Abzugsfähigkeit von Bussen bei der Einkommenssteuer und der Gewinnsteuer nach geltender Gesetzeslage durch Auslegung der bundesrechtlichen Bestimmungen zu klären ist. Wie im Gutachten Simonek dargelegt, fehlt zurzeit eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Abzugsfähigkeit von Bussen und ist die Beurteilung in der Lehre kontrovers. Der Regierungsrat hat deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die künftige Rechtsprechung vorbehalten bleibe. Wie erwähnt, ist diesbezüglich nun ein Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht hängig (vgl. Beantwortung der Frage 1). Es ist daher vorerst abzuwarten, wie sich das Verwaltungsgericht und allenfalls das Bundesgericht in diesem Verfahren äussern. Erst dann kann beurteilt werden, ob die heutige gesetzliche Regelung als grundsätzlich genügend betrachtet werden kann.

Zu Frage 4:

Wie zu Frage 3 ausgeführt, handelt es sich beim geschäftsmässig begründeten Aufwand um eine bundesrechtlich geregelte Materie. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Abzugsfähigkeit von Bussen wäre daher im Bundesrecht – im StHG und im DBG – vorzunehmen. Gemäss der Antwort des Bundesrates vom 13. Juni 2014 zur dringlichen Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion im Nationalrat vom 4. Juni 2014 (14.3404; Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen)

wird der Bundesrat zur Frage der steuerlichen Behandlung von Bussen natürlicher und juristischer Personen bei Bund und Kantonen einen Bericht verfassen und dabei einen allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen. Sofern der Bundesrat zum Schluss kommt, dass die Steuergesetze des Bundes anzupassen sind, wird dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen sein. Der Regierungsrat wird dannzumal zu einem entsprechenden Entwurf des Bundesrates Stellung nehmen. Weiter ist auf die von Kantonsrat Thomas Marthaler, Zürich, eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Standesinitiative zur Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Bussen vom geschäftsmässigen Aufwand (KR-Nr. 148/2014) hinzuweisen. Der Regierungsrat wird sich in seiner Stellungnahme zu dieser parlamentarischen Initiative dazu äussern, inwiefern gesetzliche Änderungen auf Bundesebene zur Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Bussen zu unterstützen sind.

Zu Frage 5:

Zurzeit ist noch offen, wie sich die genannten Bussen auf die Steuererträge des Kantons Zürich und der Stadt Zürich auswirken werden. Weiter kann zur Höhe von Steuerausfällen in Bezug auf einzelne Steuerpflichtige aufgrund des Steuergeheimnisses keine Aussage gemacht werden.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Die Frage ist ja eigentlich ganz einfach: Darf sich Unrecht lohnen? Und dann geht es auch noch um relativ viel Geld. Die CS musste ja in den USA 2,8 Milliarden Dollar Bussen bezahlen und wir wissen ja, dass die CS auch seit 2008 in Zürich keine Steuern bezahlt. Es wird dann immer wieder angekündigt, die Grossbanken würden demnächst Steuern bezahlen, und wenn dann wieder solche Bussen anfallen, dann wird natürlich dieser Tag bald ein «Warten auf Godot». Nun, ich habe gesagt, die Frage sei einfach. Juristisch ist es ganz anders als einfach, weil ziemlich alles rund um diese Bussen ungeklärt ist. Wir wissen gar nicht, was eigentlich der Spielraum der Kantone ist, was genau dann die gesetzliche Grundlage wäre, ob man das vom Gewinn abziehen kann oder nicht. Und dann stellt sich die Frage – es gibt halt verschiedene Bussen, Bussen, die einen Strafcharakter haben, oder Bussen, bei denen man Gewinn abschöpft –, ob man das alles gleich behandelt. Und das Schönste für alle Juristen und Juristinnen ist natürlich, dass das Bundesgericht noch gar nicht über diese Fragen entschieden hat. Es ist also ein weites

Tummelfeld der Lehre und man kann eigentlich alles schreiben, weil das höchste Gericht noch nicht entschieden hat.

Nun, wir sind hier nicht in einem juristischen Kolloquium, sondern in der Politik, und da ist doch in dieser Frage einiges gegangen. In Bern hat man das auch immer relativ abwimmelnd behandelt. Noch 2013 hat man festgestellt, ja, ja, solche Bussen könne man von den Steuern abziehen. Nun ist aber einiger Wind gegangen und der Wind ist diesmal nicht verpufft, sondern es ist einiges gegangen. Die Räte und auch der Bundesrat wurden aufgescheucht und es ist im Ständerat eine Motion verabschiedet worden, einstimmig sogar. Nach dieser Motion sollte man mindestens in den Kantonen einheitliche Regelungen machen, damit die Kantone diese Abzugsfähigkeit gleich regeln. Auch der Bundesrat hat versprochen, er werde eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Es sieht also so aus, dass einiges geht. Wie weit es gehen wird, ist unklar. Deshalb muss der Druck auf Bern da natürlich weiter erhöht werden.

Nun, was hier entscheidend ist – und das ist ja auch die Frage der Interpellation –, ist, was die Meinung der Regierung zu dieser Frage ist, ob man solche Bussen vom Gewinn abziehen kann und deshalb steuerlich begünstigt wird oder nicht. Hier hat doch der Regierungsrat nicht eine klare Haltung gehabt. Im Jahr 2011 gab es ja eine Weisung zur Einzelinitiative Klein. Die Einzelinitiative Klein wollte verbieten, dass man eben solche Bussen noch vom Gewinn abziehen kann, damit man da nicht noch steuerlich begünstigt wird. Der Regierungsrat hat dann ein Gutachten bei Frau Professorin Simonek in Auftrag gegeben und hat sich dann sehr hinter diesem Gutachten verschanzt. Dieses Gutachten hat gesagt: Ja, auch sitten- und gesetzeswidrige Geschäfte, wenn diese dem Geschäftszweck dienen würden, seien Aufwand. Deshalb würden solche Bussen eben den Gewinn schmälern. Die müsste man dann eben vom Gewinn abziehen und würde so steuerlich begünstigt werden. Dann hat das Gutachten auch gesagt, das Steuerrecht sei einfach wertneutral. Ob etwas rechtswidrig sei, ob Ja oder Nein, spiele keine Rolle. Wenn es Aufwand darstelle, dann müsse man dann eben keine Steuern bezahlen. Und es hat gesagt, die Einheit der Rechtsordnung gelte nicht. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung besagt, dass nicht in einem Rechtsgebiet etwas begünstigt werden kann, was im andern nicht erlaubt ist. Also wenn etwas strafbar ist, kann das Steuerrecht das nicht begünstigen. Hinter diesem für den Fiskus sehr unfreundliche und für Leute, die unsaubere Geschäfte machen, sehr freundliche Gutachten hat sich der Regierungsrat ver-

schanzt und er hat gesagt, das sei jetzt auch seine Meinung. Nun, die Realität hat dann aber auch anders ausgesehen, denn das Steueramt des Kantons Zürich hat eine andere Praxis. Es sagt, Bussen könne man nicht vom Gewinn abziehen, das sei nicht tragbar. Es ist ja auch am Durchprozessieren eines Modellfalls. Es hat Steuern verfügt. Das Unternehmen hat dagegen rekuriert und in einem Mehrheitsentscheid beim Steuerrekursgericht recht bekommen. Der Kanton hat Beschwerde beim Verwaltungsgericht gemacht. Der Kanton hat wiederum verloren beim Verwaltungsgericht, aber auch bei einem Mehrheitsentscheid. Und jetzt haben wir die Chance, dass das Bundesgericht in dieser Frage einen Entscheid fällen kann. Ich begrüsse diese Haltung des Steueramtes, dass man hier auch einmal einen Modellfallprozessiert und dass man diese Frage eben auch höchstrichterlich klären kann. Das ist wirklich gut, wenn man das macht und den Mut hat.

Weniger Mut hatte der Regierungsrat mit seiner Antwort auf meine Interpellation. Man kann nicht sagen, dass sie ein Ausbund von Transparenz sei, diese Antwort auf die Interpellation. Dass ja ein offenkundiger Widerspruch bestand zwischen der Haltung des Steueramtes und der Haltung des Regierungsrates, das ist klar, weil der Regierungsrat da etwas anderes gesagt hat, als wie das Steueramt gehandelt hat bei dieser Einzelinitiative Klein. Und jetzt sagt der Regierungsrat einfach: «Das, was das Steueramt sagt, ist auch unsere Meinung.» Wieso da aber ein Gesinnungswandel gekommen ist, das wissen wir nicht. Und da hätte ich natürlich schon gerne eine Antwort gehabt vom Regierungsrat, wieso er jetzt diese Praxis, diese restriktivere Praxis des Steueramtes, auch für gut befindet.

Dann wird kein Wort gesagt, wie hoch das quantitativ sei bei diesen Steuerausfällen der CS. Der Regierungsrat verschanzt sich hinter dem Steuergeheimnis. Das ist natürlich auch ein Allerweltbegriff, dieses Steuergeheimnis. Man muss einfach sagen: Die CS ist ein börsenkotiertes Unternehmen und die Zahlen sind eigentlich öffentlich, die kann man überall einsehen. Deshalb macht es nicht sehr viel Sinn, wenn man sich da hinter dem Steuergeheimnis verschanzt. Und keine Meinung hat der Regierungsrat, wie das in Zukunft aussehen soll. Es gibt ja dieses Gesetzesprojekt des Bundesrates über die Abzugsfähigkeit. Und der Regierungsrat sagt: «Wir sagen dann, wenn dieses Projekt da ist, was unsere Meinung ist. Und da gibt es noch eine Parlamentarische Initiative, die hier am Laufen ist. Dann sagen wir unsere Meinung.» Frau Finanzdirektorin (*Regierungsrätin Ursula Gut*), es wäre schon sehr wertvoll, wenn der Regierungsrat in dieser Frage, die

den Kanton Zürich doch wesentlich betrifft, denn die beiden Grossbanken und auch andere Banken haben hier ihren Sitz, wenn der Regierungsrat seine Meinung jetzt kundtun würde, ob er das gut findet, dass man diese Bussen vom Gewinn abziehen kann, Ja oder Nein, ob diese Banken steuerlich begünstigt werden sollen, wenn sie Bussen zahlen, Ja oder Nein. Diese Frage müsste der Regierungsrat, weil es ja ein politisches Gremium ist, hier und heute beantworten und nicht sagen «Wir beantworten das dann irgendwann, wenn das an der Tagesordnung ist». Darum macht man auch solche Interpellationen, um eine richtige Haltung oder die Haltung der Regierung zu erforschen. Vielleicht bekommen wir die Antwort noch in der Antwort der Frau Finanzdirektorin, aber das wäre dann schon sehr erhellend. Ich meine, in der Politik sollte man vorangehen und nicht erst auf Ereignisse reagieren, wenn es unausweichlich ist.

Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich): Wir haben uns in diesem Ratsaal ja bereits kürzlich über dieses Thema unterhalten. Ich lege gerne nochmals die Position der Grünliberalen dar.

Eigentlich ist es logisch: Wenn eine Privatperson oder der Inhaber einer Einzelfirma eine Busse erhält, kann sie nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Wieso sollte eine juristische Person das können? Durch den Abzug von geschäftsmässig begründetem Aufwand wird die Busse zum Teil vom Steuerzahler mitfinanziert, was ihrem Geist, nämlich der Bestrafung eines Fehlverhaltens, zuwiderläuft und die Allgemeinheit zur Mithaftung zwingt. Die Grünliberalen haben sich schon immer für die verursachergerechte Kostenverteilung stark gemacht und können die heutige ungenügend geregelte Praxis nicht gutheissen. Die krassesten Fälle finden wir bei einigen wenigen unbelehrbaren Banken. Die Bussen für jahrelange Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Marktmanipulationen und so weiter stellen einen der Hauptgründe dar, weshalb einige dieser Banken seit Jahren keine oder nur sehr geringe Steuern zahlen. Aus meiner Sicht ist es äusserst fragwürdig, das der Busse zugrunde liegende Fehlverhalten überhaupt als geschäftsmässig begründet zu taxieren, wie das die Steuerbehörde in gewissen Fällen tut. Das Thema ist auch in Bern einigen Politikern sauer aufgestossen. Es gibt derzeit mindestens drei hängige Vorstösse zu diesem Thema von CVP, BDP und SP. Drei entsprechende Interpellationen der Grünliberalen, der SP und der Grünen wurden bereits behandelt. Der Bundesrat hat auf die Interpellationen wie folgt Stellung genommen, ich zitiere: «Der Bundesrat teilt die

Auffassung der eidgenössischen Steuerverwaltung, wonach Bussen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Sie sind dementsprechend steuerlich nicht abzugsfähig. Anders verhält es sich bei finanziellen Sanktionen im Sinne einer Gewinnabschöpfung, welche keinen Strafzweck verfolgt. Diese sind als geschäftsmässig begründeter Aufwand grundsätzlich steuerlich abziehbar. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, die Frage der steuerlichen Behandlung von Bussen oder finanziellen Verwaltungssanktionen natürlicher und juristischer Personen bei Bund und Kantonen vertieft zu prüfen. Er wird einen Bericht zu dieser Frage ausarbeiten. Der Bundesrat wird sich im genannten Bericht auch mit der Sicherung einer rechtsgleichen Praxis bei Bund und Kantonen befassen und allfälligen Handlungsbedarf in diesem Bereich aufzeigen.» Sie sehen, es liegt am Bundesrat und an der Bundesversammlung, nun die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich): Auch wenn Herr Kollege Markus Bischoff betont hat, dass wir hier Politik betreiben sollen und nicht Recht, möchte ich einige rechtlich inspirierte Überlegungen im Folgenden doch anstellen, denn so völlig losgelöst vom rechtlichen Rahmen sollten wir uns als Politiker ja auch nicht bewegen. Das Recht enthält doch gewisse Wertungen, an die wir uns, glaube ich, sinnvollerweise auch halten. Das werden Sie, Herr Kollege Bischoff, mir bei nächster Gelegenheit bestimmt auch wieder vorhalten.

Beginnen wir also mit der Frage, ob es sachlich richtig sei, dass Bussen vom Gewinn abgezogen werden können. Und da meine ich: Im Prinzip ist es eben sachlich richtig aus dem ganz einfachen Grund, dass der betreffende Anteil des Gewinns, der aus dem delinquenten Verhalten erwirtschaftet worden ist, nicht erwirtschaftet worden wäre, wäre nicht delinquent worden. Mit anderen Worten: Es ist ungerecht, wenn jemand für einen Gewinn besteuert wird, dafür Steuern bezahlen muss, aber gleichzeitig werden ihm die Massnahmen, die er dafür getroffen hat, nämlich das Delinquieren samt der damit verbundenen Busse, nicht angerechnet. Das, meine ich, sei etwas, was man letztlich einfach im Grundsatz anerkennen muss. Das gilt übrigens, entgegen der Auffassung des Bundesrates, nicht nur – selbstverständlich dort, aber nicht nur – für den gewinnabschöpfenden Teil. Denn auch für den rein pönalen Teil der Busse, also jenen Teil, der schlicht und einfach sanktionieren will, gilt, dass der betreffende Anteil des Gewinns nicht erwirtschaftet worden wäre, wäre die betreffende Norm nicht

verletzt worden. Das ist nun mal einfach so. Und wenn das nicht anerkannt wird, so führt dies dazu, dass die Allgemeinheit sich ungerechtfertigt am betreffenden Unternehmen bereichert, indem sie den Gewinn besteuert, aber nicht zulässt, dass der Betreffende seinen Aufwand voll in Abzug bringen kann.

Ein zweiter Punkt, den auch der Regierungsrat anspricht, ist die Einheit der Rechtsordnung. Die Einheit der Rechtsordnung ist primär, würde ich mal sagen, ein rechtsphilosophisches Postulat, ein Gedanke, über den man sich an abendlichen Kolloquien unterhalten kann. Die Einheit der Rechtsordnung ist jedoch weder eine zutreffende Beschreibung dazu, wie unsere Rechtsordnung funktioniert – unsere Rechtsordnung funktioniert nämlich nach dem Prinzip der erstaunlichen Getrenntheit von Rechtsgebieten –, noch ist die Einheit der Rechtsordnung ein sinnvolles rechtspolitisches Desiderat. Was steckt nämlich hinter der getrennten Beurteilung von verschiedenen Verhaltensweisen durch verschiedene Rechtsgebiete? Die Überlegung, dass eine bestimmte Verhaltensweise in einem bestimmten Gebiet nach den dort betreffenden Regeln, im dort vorgesehenen Verfahren, mit der dort vorgesehenen Sanktion oder Rechtsfolge belegt sein soll. Es führt, anders ausgedrückt, zu einem Verstoss gegen den Grundsatz der doppelten Bestrafung, wenn jemand zunächst in einem Strafverfahren – wir reden ja hier über jemanden, der tatsächlich bestraft worden ist –, wenn das Unternehmen eine Busse bezahlen musste. Und wenn es nun in einem anderen Kontext, in einem Verfahren nach anderen Regeln wiederum sanktioniert werden soll, im zweiten Fall also in einem Steuerverfahren, dann widerspricht das dem rechtsstaatlich fundamentalen Grundsatz. Das ist der Grund, warum wir eine Einheit der Rechtsordnung nicht haben, dass unabhängige Behörden jeweils einen Sachverhalt nach ihren Regeln, nach ihren Bestimmungen und mit der vorgesehenen Rechtsfolge versehen. Alles andere wäre Bananenrepublik. Man stelle sich etwa vor, dass ein Dieb in einem Strafverfahren wegen Diebstahls verurteilt wurde. Und nun erhebt er in einem Zivilverfahren eine Eigentumsklage und da wird ihm gesagt: Nein, du kannst keinen Eigentumsanspruch erheben, du bist ja in einem anderen Verfahren wegen Diebstahls verurteilt worden. Da würden Sie sagen: Ja doch, Einheit der Rechtsordnung. Ich halte dem entgegen: Bananenrepublik! Jede Instanz wendet ihre Regeln an und entscheidet, gestützt darauf, ihren Fall. Darum ist die separate Behandlung, die steuerlich separate Behandlung – und das ist die Abzugsfähigkeit von

Bussen – auch rechtspolitisch – oder von mir aus auch rechtsphilosophisch – richtig. Besten Dank.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Wenn man den Bericht der Regierung liest, hat man den Eindruck, dass sie sich nicht so recht festlegen möchte, wie sie sich zum ganzen Fragenkomplex der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen stellt. Und etwas Konkretes unternehmen, damit halt endlich mal auf höchstrichterlicher Instanz entschieden wird, was Sache ist und was nicht, will sie offensichtlich auch nicht. Der Bundesrat müsse sich eh mit dem Thema befassen und der werde dann schon aufzeigen, ob es gesetzgeberischen Handlungsbedarf gebe oder nicht. So entsteht der Eindruck, dass man zum Beispiel die Grossbanken weiterhin mit Samthandschuhen anfassen will. Sie die gemäss den Initianten seit dem Beinahe-Crash im Jahr 2008 dem Kanton und der Stadt Zürich keine Steuern mehr entrichteten.

Die EDU wehrt sich dagegen, dass zu Recht verhängte Bussen als Folge widerrechtlichen Handelns ganz oder teilweise auf die Allgemeinheit überwälzt werden. Das darf nicht sein, da kann es keinen Ermessensspielraum geben. Stellen Sie sich vor, wie das wäre, wenn Einbrecherbanden ihre Werkzeuge von den Steuern abziehen könnten. Auch wir sagen mit Markus Bischoff: Unrecht darf sich nicht lohnen. Mit dieser Bemerkung nimmt die EDU den Bericht der Regierung zur Kenntnis.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Wir haben ja in der WAK und hier im Kantonsrat, wie Kollege Markus Bischoff sagte, bereits die Einzelinitiative Klein besprochen und wir reichten damals bereits eine Standesinitiative ein zu diesem Thema. Das wurde relativ sang- und klanglos abgesägt hier drin in diesem Rat. Es wurde nicht als Problem erachtet. Auch die Unaufmerksamkeit in diesem Rat bei diesem Thema überrascht mich ein bisschen. Hier geht es wirklich um Geld. Und für mich, lieber Herr Professor (*angesprochen ist Hans-Ueli Vogt*), ich hab nur mit Ihnen studiert und Sie sind jetzt Professor und ich bin gewöhnlicher Friedensrichter (*Heiterkeit*), kann aber Ihren Ausführungen im Recht nicht immer voll folgen. Denn man könnte auch sagen: Ein Privater kann ja seine Bussen auch nicht von den Steuern abziehen, wieso soll das einer Unternehmung gegönnt sein? Das kann ja nicht sein. Der pönale Charakter wird ja so entschärft und wie richtig gesagt wurde: Die Busse kann auf die Allgemeinheit verteilt werden.

Das ist doch nicht Sinn und Zweck einer pönalen Massnahme, wir untergraben das Strafrecht. Daher ist der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung schon nicht ganz abwegig und man muss doch auch dazu schauen, dass das Strafrecht auch zum Tragen kommt, sonst lohnt sich ja Delinquieren. Und der Beweis ist ja da. Bei den Banken hat die SP vor 30 Jahren eine Initiative eingereicht wegen des Bankkundengeheimnisses und da wurde das in der ganzen Schweiz niedergeschmettert. Irgendwie 25 Prozent haben wir damals gemacht und jetzt ist das «Common sense». Man sagt: Es geht nicht mehr. In Amerika sagt Herr Weil (*Raoul Weil, ehemaliges Kadermitglied der Schweizer Grossbank UBS*), jetzt sei man streng mit ihm. Aber das war das Geschäftsmodell der Banken, dass sie schwarzes Geld in die Schweiz transferierten. Und weil das schwarze Geld niemandem gehört – man kann damit machen, was man will, man kann da auch gute Renditen abschöpfen –, ist das ein gutes Geschäftsmodell. Aber das hat ja die Banken auch ein bisschen träge gemacht, denn es gibt nichts so Einträgliches wie das. Und jetzt stehen wir vor dem Problem, dass man da auch nicht hingeschaut hat über 30 Jahre lang oder über längere Zeit. Diese Abzugsfähigkeit von Bussen ist ebenso ein Fehlanreiz, ein absoluter Fehlanreiz. Wieso können sich UBS und CS noch einmal drücken, wenn sie grössere Bussen abdrücken müssen, und ihre Steuerausgaben dann um diese Beträge reduzieren? Das kann doch nicht sein. Die Leute schreien auf. Das sind Geschichten, du bist im Kantonsrat, da sagen mir Leute auf der Strasse, auch SVP-ler: «Das kann doch nicht sein, da müsst ihr doch etwas machen!» Ich bin jetzt überrascht, dass ich da keine Unterstützung erhalte auch von den Gutschweizerischen, von den Bodenständigen (*Heiterkeit*). Sonst muss doch irgendjemand anders diese Steuern zahlen, wenn das nicht bezahlt wird, wenn das noch abgezogen werden kann. Also wir haben ja dann noch einmal Gelegenheit, zu diesem Thema zu sprechen, weil der Druck von den Kantonen da kommen muss. Der Bund wollte sich nicht einlassen. Der Ständerat hat, wie Kollege Markus Bischoff gesagt hat, nun eine Vorgabe gemacht, dass man das wenigstens in den Kantonen gleichbehandeln soll. Aber es kann nicht sein, dass diese Bussen von den Steuern abgezogen werden dürfen. Und das müsste eigentlich die Haltung der Finanzdirektorin sein, denn das wäre ein Zeichen an einen sauberen Bankenplatz Zürich. Das sind Signale, die uns guttun würden. Von daher verstehe ich dieses Wischiwaschi nicht ganz und das Abwarten. Wir müssen hier Vorreiter sein und die Zügel

in die Hand nehmen und entsprechende Signale nach Bern senden. Merci vielmals.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Nach meinem obligaten Kampf mit der Anlage (*Mikrofon-Anlage*), die mir jetzt freundlich entgegengeblinkt hat, kann ich mich erneut kurz fassen. Es wurde schon auf hoher philosophischer Ebene über dieses Geschäft diskutiert. Es ist einfach nur eines festzuhalten: Der geschäftsmässig begründete Aufwand ist bundesrechtlich geregelt. Auf Bundesebene sind die entsprechenden Abklärungen eingeleitet, allenfalls werden auch gesetzliche Änderungen eingeleitet werden. Dem wäre an sich nichts hinzuzufügen, ausser dass das kantonale Steueramt die Praxis hat, den pönalen Anteil von Bussen aufgrund widerrechtlicher Handlungen nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand anzusehen und ihn deshalb auch nicht als abzugsfähig erklärt. Die Interpellation ist deshalb abzuschreiben.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Markus Bischoff hat in seinem einleitenden Votum schon darauf hingewiesen, dass sich zwischen der Behandlung der Einzelinitiative Klein in gleicher Sache beziehungsweise der Haltung des Regierungsrates und der Beantwortung der Interpellation, bei der sich der Regierungsrat im Prinzip einfach auf die Praxis, auf die Aussagen des Steueramtes stützt, eine – sagen wir es mal freundlich – gewisse Diskrepanz auftut, ohne dass dafür auch nur das «My» einer Begründung angegeben würde. Mich würde heute von Ihnen interessieren, Frau Finanzdirektorin (*Regierungsrätin Ursula Gut*), woher dieser Sinneswandel stammt, ob wir bei der Einzelinitiative Klein nur die halbe Haltung des Regierungsrates auf dem Tisch hatten und nun eine andere Hälfte sich aus dem Untergrund hervorwühlt, oder wie auch immer das zu verstehen ist. Es ist doch noch nicht so lange her, der zeitliche Abstand kann diese Diskrepanz relativ schlecht begründen. Es wurde ausgeführt, dass in Bern ja Anstrengungen laufen, diese Bussenproblematik im Steuerrecht, die Abzugsfähigkeit in den Griff zu kriegen. Es gibt dabei natürlich diverse Schwierigkeiten. Der pönale Charakter, der zur Nichtabzugsfähigkeit führt gemäss Praxis des Zürcher Steueramtes, ist nicht unbedingt immer so klar für jeden, um den Anteil einer Busse zu eruieren. Wenn wir jetzt die Banken nehmen und die US-Bussen, die dort ausgefällt wurden beziehungsweise in Zukunft noch ausgefällt werden, dann kann man das vielleicht für die «Gruppe-1-Banken» halbwegs plausi-

bel machen, wie das die NZZ am 13. September dieses Jahres dargelegt hat. Aber für die «Gruppe-2-Banken» geht das dann nicht mehr. Und Zürich ist ein Bankenplatz und in Zürich steuern diverse Banken, die auch von solchen Bussen potenziell betroffen sind. Insofern ist es schon von zentraler Bedeutung, dass wir als Parlament wissen, was die Haltung unserer Regierung ist, und dass unsere Regierung weiss, was ihre Haltung ist, bevor Bern eine Vernehmlassung startet, und sich entsprechend einbringt in die Vorberatungen und Vorbereitungsarbeiten.

Dann reden wir hier ja von Bussen eben im Sinn der Bussen für die Banken, für strafrechtliches Fehlverhalten. Es gibt aber auch andere Bussen, wo dann das Auseinanderdividieren zwischen pönalem und nichtpönalem Charakter gar nicht mehr möglich ist und die auch von einer erheblichen Tragweite sind. In der Schweiz zwar weniger, aber vor allem in der Europäischen Union werden Kartellbussen von einer enormen Höhe ausgefällt, die, wären sie denn integral abzugsfähig, auch auf Schweizer Unternehmen beziehungsweise den schweizerischen Fiskus eine erhebliche Auswirkung haben könnten. Davon ist in der Interpellation und in der heutigen Diskussion bislang überhaupt nicht die Rede.

Es gibt keinen plausiblen Grund, warum Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für Fehlverhalten von Unternehmen bluten sollen. Darauf gibt es keine plausible Antwort, auch nicht aus der steuerrechtlichen Logik, wie beispielsweise dem Votum von Hans-Ueli Vogt zu entnehmen, die mindestens für Nichtjuristen – und das sind in der Welt draussen halt die meisten Menschen – doch reichlich krud daherkommt. Die Kritik an der Einheit der Rechtsordnung, auf die sich der Regierungsrat stützt und auf die sich auch Erwägungen in diesem genannten Verfahren, wo sich das kantonale Steueramt für eine Klärung in die Bresche wirft, beziehen, würde nichts anderes bedeuten als eine Atomisierung der Zielsetzung des Rechts.

Und ein Letztes noch: Ebenfalls nicht Thema hier drin, aber genauso zweifelhaft und dubios sind Schmiergelder als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Auch das ist ein Thema, über das man sich hinlänglich unterhalten könnte und zu dem natürlich die Praxis des Steueramtes interessieren würde.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Es ist immer schwierig, wenn man Moral und rechtliche Sachverhalte miteinander in Verbindung bringen

will. So wird hier drin nun über vieles diskutiert, das nicht auf dieser Ebene zu lösen ist. Es wurde klar gesagt und ich betone das noch einmal, dass die ganze Thematik der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen auf Bundesebene zu regeln ist. Zum andern gilt es zu betonen, dass bereits heute sehr detaillierte Regelungen diesbezüglich bestehen. Es ist klar, dass Bussen mit pönalem Charakter – da sind wir uns einig – nicht von den Steuern abgezogen werden können, und das ist auch richtig. Es gibt aber Situationen, in denen beispielsweise die Geschäftstätigkeit im Ausland erfolgt ist und nicht als strafrechtlich in unserem Sinne zu qualifizieren war und es in diesem Sinne widersinnig wäre, wenn nun in der Schweiz der entsprechende Anteil des höheren Gewinns besteuert werden würde. In diesem Sinne finde ich, dass die Regelungen heute bereits sehr differenziert sind. Der Regierungsrat legt zudem in seiner Antwort dar, dass Steuerbussen eben gerade nicht steuerlich abzugsfähig sind, und er legt auch dar, dass gerade in Bezug auf die Situation der Grossbanken, die sich nun hier in dieser Situation befinden, diese Frage vorerst geklärt werden müsste. Also wir diskutieren hier über ungelegte Eier, bevor überhaupt die rechtliche Situation klar ist. Es wurden auch diverse abstruse Beispiele genannt. Sie können hier natürlich nicht Äpfel mit Birnen vergleichen und es ist auch eine unterschiedliche Situation, ob es um natürliche oder um juristische Personen geht. Dass selbstverständlich strafrechtlich relevantes Verhalten, wie eine Einbrecherbande mit ihren Werkzeugen, wirklich an den Haaren herbeigezogen ist, das brauche ich hier nicht nochmals extra zu betonen. Es ist richtig, dass auf Bundesebene nun eine Klärung der Situation erfolgen soll und dass man daran ist. Es sind die Arbeiten hier im Gange, sie versprechen sehr differenzierte Regelungen. Ich bin der Meinung, dass das gut werden wird. Es braucht hier keinen «Zürcher Finish», es ist nicht nötig, dass hier der Kantonsrat im Stande Zürich auch noch eigene Regelungen schafft. Es ist wichtig, dass wir hier in der Schweiz einheitliche Regelungen haben, deshalb vertraue ich darauf, dass das auf Bundesebene gut gelöst werden wird. Und in diesem Sinne – um das auch schon anzukündigen – werden wir die Standesinitiative, die wir unter Umständen auch noch heute Morgen behandeln werden, nicht unterstützen. Danke.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): In dieser Interpellation wird das Thema der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen aufgegriffen. Das Thema ist kontrovers und es sind bei den Gerichten einige Verfahren

hängig. Der pönale Teil einer Busse wird schon heute nicht zum Abzug zugelassen, der restitutorische Anteil hingegen schon. Martin Landolt von der BDP beauftragt in der Motion 14.3444 den Bundesrat, Artikel 59 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und Artikel 25 des Steuerharmonisierungsgesetzes so anzupassen, dass im In- und Ausland ausgesprochene Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Dazu gibt es noch weitere Vorstösse auf eidgenössischer Ebene. Auf den ersten Blick sagen wir in der EVP, dass Bussen steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen. Auf den zweiten Blick kennen wir es hingegen, dass die Pensionskassen und die Sparer der Säule 3a durch die Nichtabzugsfähigkeit einen Schaden erleiden könnten. Auch das ist eine Allgemeinheit, bitte überlegen Sie sich das. Wenn das eidgenössische Parlament und der Bundesrat zum Schluss kommen, die Steuergesetze seien in dieser Frage anzupassen, werden wir uns dazu in einer Vernehmlassung äussern können.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Gestatten Sie mir ganz kurz zwei ergänzende Bemerkungen. Erstens, dies aus Anlass des Votums meines geschätzten Studienkollegen Thomas Marthaler: Ich bin der Meinung, dass wir in der Schweiz eine ziemlich schwach entwickelte Kultur der Rechtsdurchsetzung haben. Und tatsächlich bin ich über viele Vorgänge und Vorfälle und die Art und Weise, wie wir damit umgehen – ich spreche die Grossbanken an – ebenfalls nicht glücklich. Was wir aber nicht tun sollten, ist, Schwächen unseres Rechtsdurchsetzungsapparates – und hier sprechen wir von der Aufsicht über die Grossbanken und damit sind die FINMA (*Eidgenössische Finanzmarktaufsicht*) und die entsprechende Gesetzgebung angesprochen –, diese Schwächen auf dem Weg des Steuerrechts zu korrigieren. Es ist natürlich etwas stossend, dass die Bussen, die grossen Beträge, ins Ausland bezahlt werden, und alles, was wir hier noch tun können, ist, mit der Nichtabzugsfähigkeit gleichsam auch noch die hohle Hand zu machen. Aber das ist eigentlich nicht richtig. Wenn wir der Meinung sind, dass diese Banken Unrecht begangen haben – und ein Unrecht kann auch darin bestehen, die Normen ausländischen Rechts zu verletzen –, dann sollten wir eben unsere Rechtsdurchsetzung im Bereich «Finanzmarktaufsicht» verbessern und vielleicht auch grössere Bussen verhängen, als dies einfach auf dem Weg der Abzugsfähigkeit zu korrigieren.

Ein zweiter Punkt: Ein Problem an der ganzen Thematik ist auch die Fortführung oder die Fortschreibung von Verlusten. Das ist ja mit ein Grund, weshalb gar keine Gewinne mehr geschrieben werden. Vielleicht sollte man auch einmal darüber nachdenken, wie steuerrechtlich legitim es eigentlich ist, dass über Jahre hinweg Verluste fortgeführt werden können. Dies hat meines Wissens auch in der Unternehmenspraxis ganz viele perverse Anreize, indem beispielsweise Akquisitionen dadurch motiviert werden, dass Verluste gekauft werden können. Und dies hier vorliegend wäre nur ein weiteres Beispiel, um zu zeigen, dass das Fortschreiben von Verlusten vielleicht einmal kritisch zu hinterfragen wäre, jedenfalls über so lange Dauer hinweg.

Markus Bischoff (AL, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich nehme diesen Vorschlag von Ihnen, Herr Vogt (*Hans-Ueli Vogt*), gerne auf wegen dieser Verlustfortschreibung, dass man diese immer steuerlich berücksichtigen kann. Ich finde das auch stossend. Früher war das anders, glaube ich, und dann hat man diese auf Initiative Ihrer Seite einmal auf sieben Jahre festgesetzt, dass man diese verrechnen kann. Früher war das nur jährlich so und das war dann eben auch so ein Steuerpaket, das die Unternehmen sehr begünstigt hat und wofür die Allgemeinheit zahlen muss. Das können wir gerne aufnehmen.

Nicht aufnehmen kann ich Ihre rechtsphilosophischen Betrachtungen zur doppelten Bestrafung. Das ist ein Begriff des Strafrechtes, der nur dort gilt. Ansonsten empfehle ich Ihnen, Herrn Vogt, dann auch nochmal diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 2014 zu lesen. Dort wurde auch die Minderheitsmeinung, die für Gutheissung der Beschwerde ist, publiziert. Und diese Minderheitsmeinung stützt sich unter anderem auch auf einen Aufsatz eines gewissen Hans-Ueli Vogt, den dieser mit Michael Bänziger zusammen publiziert hat zur Begründung, wieso man eben diese Bussen nicht vom Gewinn abziehen darf (*Heiterkeit*). Nur so.

Dann wurde von der FDP, von Frau Sauter (*Regine Sauter*) gesagt, es seien jetzt schon differenzierte Regelungen, es brauche keine gesetzliche Regelung deshalb. Es ist eben genau das Gegenteil der Fall: Weil es eben keine richtigen Regeln gibt oder die Regeln interpretierbar sind, gibt es diese Gerichtsentscheide. Deshalb wäre es eben sehr sinnvoll, wenn da klare gesetzliche Regeln aufgestellt würden, und das ist die Frage. Nicht wir müssen diese Regeln aufstellen, die muss man wahrscheinlich in Bern machen. Aber es wäre dann doch sehr

interessant, was der Regierungsrat dazu findet. Denn wir sind hier auf dem grössten Bankenplatz der Schweiz und es werden noch weitere Bussen auf diese Banken zukommen. Deshalb müssen wir jetzt wissen, was der Regierungsrat dazu findet, und nicht irgendwann, wenn dann die Frage nochmals aufs Tapet kommt.

Regierungsrätin Ursula Gut: Herr Bischoff (*Markus Bischoff*) hat bereits gewisse Aktualisierungen seit der Antworterteilung des Regierungsrates erwähnt. Ich werde sie teilweise wiederholen, noch ergänzen und auch gewisse Antworten auf die Fragen von Herrn Bischoff und Herrn Margreiter (*Ralf Margreiter*) geben.

Erstens einmal möchte ich klar festhalten, dass Sie von meiner Seite nie gehört haben, die Grossbanken würden jetzt wieder Steuern bezahlen, aber gar nie. Im Gegenteil ist das ein Thema, das ich bei jedem Treffen mit Vertretern von Grossbanken thematisiere.

Zweitens erkenne ich überhaupt keine Differenz zwischen dem Steueramt und der Haltung des Regierungsrates. Beim Gutachten Simonek handelt es sich um ein sehr differenziertes rechtliches Gutachten. Es enthält kein politisches Credo. Die Fragestellungen seit diesem Gutachten haben sich aber mit dem Thema «CS» noch zugespitzt. Deshalb müssen wir hier gewisse Klärungen machen.

Drittens hat deshalb zu Recht das Steueramt mit meinem Einverständnis einen Musterfall angestrengt. Es wurde erwähnt, dass das Verwaltungsgericht entschieden hat, dass Bussen vom steuerlichen Gewinn einer juristischen Person abgezogen werden können. Eine Minderheit des Gerichts hat eine andere, eine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben und sich gegen die Abzugsfähigkeit der Bussen ausgesprochen. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist es deshalb richtig, dass das Steueramt inzwischen den Fall an das Bundesgericht weitergezogen hat.

Viertens: Das Thema ist von grundsätzlicher und auch grundsätzlich rechtlicher Bedeutung. Deshalb ist es nicht Aufgabe des Regierungsrates, irgendeine politische Absichtserklärung oder ein Credo zu diesem Thema im jetzigen Moment abzugeben.

Fünftens noch zur Bundesebene: Mit dem Bericht vom 12. September 2014 hat sich, wie bereits dargelegt wurde, auch der Bundesrat gegen die steuerliche Abzugsfähigkeit des pönalen Anteils von Bussen ausgesprochen. Der Nationalrat hat am 15. September 2014 der Motion Luginbühl, gemäss welcher die Frage der Abzugsfähigkeit von Bus-

sen, die einem Unternehmen auferlegt werden, ausdrücklich geregelt werden soll, mit 39 zu 0 Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt. Die Finanzdirektorenkonferenz hat der WAK Nationalrat mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 mitgeteilt, dass sie den gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe und eine Klarstellung in den Bundesgesetzen über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden begrüsse. Besten Dank.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Interpellant hat seine Erklärung zur Antwort des Regierungsrates abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Transparenz bei Steuerprivilegien für Unternehmen

Motion von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Stefan Feldmann (SP, Uster) und Heinz Kyburz (EDU, Männedorf) vom 19. Mai 2014

KR-Nr. 128/2014, RRB-Nr. 870/20. August 2014 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für zwingende Transparenz mindestens über Umfang, Dauer und Branche/Tätigkeitsfeld bei Steuerprivilegien für neu eröffnete Unternehmen zu schaffen.

Begründung:

Nach §§15 und 62 StG kann der Regierungsrat seit 1999 neu eröffnete Unternehmen im Kanton Zürich für maximal zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren. Die Einführung dieser Steuerprivilegien war mit dem Versprechen verbunden, jeweils im Geschäftsbericht über diese Fälle Rechenschaft abzulegen. Dazu wurden schon diverse Vorstösse eingereicht (u. a. KR-Nrn. 358/2005, 256/2012 und 14/2013).

Steuererleichterungen kommen einer indirekten Subventionierung einzelner Unternehmen gleich. Von 1999 bis 2009 beliefen sich die Steuerausfälle unter diesem Titel immerhin auf 113 Mio. Franken. Mit Blick auf Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität ist darum erheblich, wie dieses Steuerprivileg angewendet wird. Der Regierungsrat wehrte sich mit Verweis auf das Steuergeheimnis wiederholt gegen

die damals versprochene Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Das ist weder der Akzeptanz des Instrumentes noch der allgemeinen Steuermoral zuträglich.

Für die steuerliche Sonderbehandlung gemäss §§ 15 und 62 StG ist darum im kantonalen Recht eine Ausnahme gemäss §120 StG vom Amtsgeheimnis zu schaffen – allerdings ohne Entscheidungsbefugnis der Finanzdirektion hierüber (dies nur schon deshalb, weil der Regierungsrat für die Gewährung dieser Steuererleichterungen zuständig ist, nicht die Direktion), sondern als einzelfallunabhängige, zwingende Transparenzvorschrift über die im Begehren genannten Eckwerte Umfang, Dauer und Branche/Tätigkeitsfeld. Explizit nicht darunter fallen sollen die Namen der Unternehmen sowie Businesspläne und andere Geschäftsgeheimnisse, die als Grundlage für die Steuererleichterungen dienen.

Es soll künftig nicht mehr möglich sein, mit Verweis auf das Steuergeheimnis die geforderte Transparenz zu verweigern. Nachdem die Finanzdirektion das öffentliche Interesse, das gemäss § 120 Abs. 2 eine Auskunft schon heute zulassen würde, für die Schaffung von Transparenz gegenüber dem Steuergeheimnis als nicht hoch genug gewichtet, muss offenbar mit einer gesetzlichen Verpflichtung Abhilfe geschaffen werden.

Aus Sicht von Unternehmen ist angesichts der restriktiven Vorgaben, die der Kanton Zürich gemäss Merkblatt (Zürcher Steuerbuch, Teil I, Nr. 11/901) für die Gewährung von Steuererleichterungen voraussetzt, eine Geheimhaltung auch nicht zwingend. Wer für die Gewährung von Steuererleichterungen neben der Einhaltung der Grundsätze von Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität auch ein «volkswirtschaftliches Interesse» an der Ansiedlung seines Unternehmens erfüllt, braucht sich vor Öffentlichkeit kaum zu fürchten.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt Stellung:

Wie die anderen Kantone hat auch der Kanton Zürich, gestützt auf Art. 5 und Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14), auf den 1. Januar 1999 die Möglichkeit zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen eingeführt. Gemäss §15 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) kann der Regierungsrat Personenunternehmen und

gemäss § 62 StG Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

Der Entscheid über die Gewährung von Steuererleichterungen bewegt sich im heiklen Spannungsfeld zwischen

- der Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich für neu eröffnete Unternehmen einerseits und
- dem Bestreben, bereits im Kanton ansässige Unternehmen steuerlich nicht zu benachteiligen, anderseits.

Der Regierungsrat hat daher bereits bei der Einführung der Möglichkeit von Steuererleichterungen ab 1. Januar 1999 festgelegt, dass für die Gewährung nicht nur die gesetzlichen Grundlagen zu beachten sind, sondern auch die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität (vgl. Merkblatt zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen vom 8. April 1998, Zürcher Steuerbuch Nr. 25/500, www.steuern.ch). Zudem wird die Gewährung von Steuererleichterungen im Kanton Zürich immer mit Auflagen verbunden, unter anderem mit einer Nachzahlungspflicht im Wegzugsfall oder bei Nichteinhalten der Bedingungen zur Gewährung von Steuererleichterungen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze führt im Kanton Zürich, als einem grossen Wirtschaftskanton mit einer breit diversifizierten Wirtschaftsstruktur, naturgemäss dazu, dass nur wenigen Unternehmen Steuererleichterungen gewährt werden können. Gegenwärtig sind es lediglich fünf Unternehmen, die in den Genuss von Steuererleichterungen kommen.

Mit der Motion werden «die gesetzlichen Grundlagen» dafür verlangt, dass bei Gewährung von Steuererleichterungen «mindestens» über «Umfang, Dauer» der Steuererleichterung sowie über «Branche/Tätigkeitsfeld» des infrage stehenden Unternehmens öffentlich berichtet werden kann. Bei einem solchen Vorgehen liesse es sich, angesichts der geringen Zahl von gewährten Steuererleichterungen, kaum vermeiden, dass die fraglichen Unternehmen identifiziert werden könnten, selbst wenn die Namen der Unternehmen sowie Businesspläne und andere Geschäftsgeheimnisse nicht veröffentlicht würden.

Damit würde das Steuergeheimnis gegenüber Unternehmen, denen Steuererleichterungen gewährt werden, wesentlich eingeschränkt. Dies könnte zu Beeinträchtigungen der infrage stehenden Unternehmen führen. Bewegen sich diese Unternehmen in einem internationalen Umfeld, so wäre heute zudem nicht mehr auszuschliessen, dass sie damit vermehrt ausländischen Pressionen ausgesetzt werden könnten. Hinzu kommt, dass mit der Veröffentlichung einzelner Eckwerte die Gefahr vergrössert würde, dass das Steuergeheimnis gegenüber den infrage stehenden Unternehmen immer mehr ausgehöhlt wird.

Soweit ersichtlich, gibt es auch in den anderen Kantonen keine gesetzlichen Ausnahmenvorschriften über die Veröffentlichung von detaillierten Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Steuererleichterungen. Es stellt sich die Frage, ob solche kantonrechtlichen Vorschriften mit dem Sinn der Bestimmungen über das Steuergeheimnis, wie sie im Bundesrecht vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1 StHG und Art. 110 DBG), vereinbar wären.

Die Finanzdirektion ist jedoch, wie bisher, bereit, gegenüber der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates weitere Auskünfte zu den Steuererleichterungen zu erteilen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 128/2014 nicht zu überweisen.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Helfen Sie mit dieser Motion, mehr Transparenz zu schaffen bei den Steuerprivilegien der Unternehmen. Schauen Sie sich einmal um, schauen Sie über den Zürcher und schweizerischen Tellerrand hinaus, schauen Sie auf die Unternehmensbesteuerung und die internationalen Entwicklungen, die da laufen. Alles, was irgendwie nach besonderen Steuerregimes, nach Steuerprivilegien, Steuerrabatten und so weiter aussieht, wird seit einigen Jahren einer zunehmend scharfen Kritik ausgesetzt. Dafür sind sicher nicht zuletzt die Staatshaushalte der umliegenden Länder verantwortlich, vielleicht aber auch eine etwas veränderte Wahrnehmung dessen, was Standortwettbewerb darf und was er eben nicht darf, ob ein Spiel mit gezinkten Karten gespielt werden darf oder ob für alle die gleichen Regeln gelten sollten. Die EU setzt die Schweiz und indirekt auch die Kantone unter Druck bei den besonderen Besteuerungsformen von Unternehmen. Wir haben mittlerweile eine Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform III, mit der man diesem Druck begegnen will, mit der man die Thematik «in-

ternationalitätskonform» abhandeln und verschieben will. Wir haben aber vor allem – und das halte ich für die gewichtigere Entwicklung – innerhalb der OECD (*Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*) einen Prozess oder ein Projekt unter dem Namen «BEPS», Base Erosion and Profit Shifting, das sehr ernst zu nehmen ist und wo sich dann die Frage stellt, was an besonderen Besteuerungsformen – nicht nur in der Schweiz, auch andernorts – wie lange noch Bestand haben wird. Sondersteuern setzen das Gemeinwesen der Erpressbarkeit jener aus, die davon profitieren. Wir haben im Kanton Zürich mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung ein Signal gesetzt, einen Eckwert gesetzt, dass wir als Kanton uns nicht auf solche Strategien einlassen. Wir haben jetzt dann eine eidgenössische Volksabstimmung zu dieser Pauschalbesteuerung. Ich wünsche mir natürlich, die schweizerischen Stimmberechtigten würden zur gleichen Erkenntnis kommen wie die Zürcher damals.

Steuerprivilegien sind labile Köder. Ebenso schnell, wie Unternehmen gekommen sind, sind sie auch wieder gegangen. Die Grundhaltung der Grünen in der Steuerpolitik unter Standortförderungs-Titel ist darum klar: Wir als Kanton Zürich müssen eine Qualitätsstrategie fahren. Unser Thema, unser Joker sind nicht Dumping-Tarife, sondern das, was wir zu bieten haben. Das gilt auch in diesem Fall. Die Steuerrabatte nach den Paragraphen 15 und 62 des Steuergesetzes, um die es vorliegend geht, als Instrument der Standortförderung oder Ansiedlungspolitik sind auch von unverdächtiger Seite in Kritik. Avenir Suisse beispielsweise schreibt deutlich gegen diese Art von Standortförderung an – mit sehr guten wirtschaftspolitischen und liberalen Argumenten im Übrigen. Mit Blick auf diese internationale Entwicklung darf man sich mit Fug und Recht fragen, wie lange die beiden Paragraphen 15 und 62 im Zürcher Steuergesetz noch Bestand haben werden oder was deren Ablaufdatum ist. Nun, das wird nicht von heute auf morgen geschehen, zumal nicht in der Schweiz, aber solange solche Steuerprivilegien gewährt werden, braucht es unserer Auffassung nach Transparenz. Und genau das will diese Motion.

Sie will gesetzliche Grundlagen im Steuergesetz über zwingende Transparenz mindestens zu Umfang, Dauer und Branche oder Tätigkeitsfeld in Bezug auf die gewährten Steuerprivilegien. Immerhin geht es nach einer alten Interpellationsantwort für den Zeitraum von 1999 bis 2009 um 113 Millionen Franken Steuerausfälle, die aufgrund dieser Paragraphen und dieser Privilegien zu verzeichnen sind. Stellen Sie sich vor, der Regierungsrat käme mit einem Rahmenkredit von über

113 Millionen für die nächsten zehn Jahre zur Standortförderung und Unternehmensansiedlung. Wir würden alles ganz genau wissen wollen hier drin, wie denn und auf welcher Grundlage diese 113 Millionen verteilt werden sollen. Und hier? Nun, soweit, alles wissen zu wollen, geht der Vorstoss nicht. Die Forderung nach Transparenz ist moderat. Wie gesagt, Umfang, Dauer, Branche oder Tätigkeitsfeld sind gefragt. Ausdrücklich nicht gefragt – steht in der Begründung – sind die Namen von Unternehmen, Businesspläne, Geschäftsgeheimnisse, auf Grundlage derer auch solche Steuervorteile gewährt werden.

Ich habe den Blick einleitend aufs internationale Umfeld geworfen. Man kann aber auch im Kanton Zürich herumschauen. Alle übrigen Unternehmen im Kanton Zürich, die als ordentliche Steuerzahler Steuern zahlen müssen, müssen darauf vertrauen können, dass diese Regeln klar angewendet werden, dass sie nicht zu den Geprellten zählen. Helfen Sie mit zu etwas mehr Transparenz und unterstützen Sie diese Motion.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Auf den ersten Blick erscheinen die Forderungen der Motionäre als erfüllbar. Bei genauerer Betrachtung kommen dann aber doch erhebliche Zweifel. Auch ist mir die Stossrichtung des Erstunterzeichners schon seit Jahren bestens bekannt. Ihm geht es nicht in erster Linie um Transparenz, wie er das x-mal angeführt hat, sondern um eine weitere Aufweichung des Steuergeheimnisses gegenüber den infrage stehenden Unternehmen und zugleich um ein Schüren, um ein weiteres Schüren der Neidkultur. Dies brauchen wir in diesem sensiblen Bereich nicht. Bei der von den Motionären verlangten Offenlegung der Branche oder des Tätigkeitsfeldes wäre angesichts der geringen Zahl von gewährten Steuererleichterungen kaum zu verhindern, dass die fraglichen Unternehmen identifiziert werden könnten, da diese in einem konkurrenzlosen Bereich tätig sind. Ansonsten wären Steuererleichterungen ausgeschlossen. Schon angesichts der restriktiven Kriterien, die eine Steuererleichterung voraussetzt, wie zum Beispiel das volkswirtschaftliche Gesamtinteresse und die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsfähigkeit, zeigt sich, mit wie viel Zurückhaltung dieses Instrument überhaupt zur Anwendung kommt. Allein die Tatsache, dass lediglich fünf Unternehmen im Kanton Zürich von Steuererleichterungen profitieren, zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Auch wird so ein Entscheid betreffend Steuererleichterungen von der ganzen Regierung getroffen, was aus meiner Sicht oder aus unserer Sicht das richti-

ge Gremium ist. Und so viel Vertrauen, lieber Ralf (*Ralf Margreiter*), haben wir in unsere Regierung, sonst können wir gleich zusammenpacken und nach Hause gehen. Diese Fakten sind Grund genug, dass man am bisherigen Modell ohne Not nichts ändern muss. Die SVP lehnt darum die Motion klar ab.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Als Erstes eine Vorbemerkung: Die Sozialdemokratische Fraktion findet das Instrument der Steuerprivilegierung für Unternehmen, angesichts der Stärken des Standortes Zürich in vielen für den Ansiedlungsentscheid von Unternehmen viel zentraleren Bereichen, nach wie für unnötig. Das in Übereinstimmung mit dem ja nicht unbedingt uns Linken nahestehenden Think Tank «Avenir Suisse», der solche Steuerprivilegien als unnötiges und unsinniges Steuerdoping bezeichnet. Und auch der Regierungsrat hat in der Antwort auf die Anfrage 256/2012 eingeräumt, dass dieses Instrument für den Kanton Zürich eine untergeordnete Rolle spielt. Aber gut, wir nehmen zur Kenntnis, dass es in diesem Rat aktuell keine Mehrheit für einen Verzicht auf dieses Instrument gibt, das hat die Debatte im Juli 2013 zu einer entsprechenden Parlamentarischen Initiative von Ralf Margreiter, Heinz Kyburz und mir gezeigt. Was die damalige Debatte aber auch gezeigt hat, ist, dass alle Fraktionen, selbst jene, welche die besagte Parlamentarische Initiative abgelehnt haben, ein Transparenzproblem in dieser Sache sehen. Und genau darum geht es hier und heute: Den Worten von damals Nachachtung zu verschaffen, indem wir den Regierungsrat damit beauftragen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um diese Transparenz herzustellen.

Die Stellungnahme der Regierung, weshalb sie die vorliegende Motion nicht überwiesen haben will, fällt alles in allem dünn und enttäuschend aus. Als einziger Grund für eine Ablehnung wird genannt, dass angesichts der geringen Zahl der betroffenen Unternehmen diese allenfalls identifiziert und damit das Steuergeheimnis der betroffenen Unternehmen eingeschränkt werden könnte. Natürlich ist nicht von der Hand zu weisen, dass es hier um eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern geht. Aber mir scheint, der Regierungsrat macht sich gar nicht wirklich die Mühe, eine Güterabwägung vorzunehmen. Für ihn ist von Anfang an klar: Das Steuergeheimnis steht über allem. Alle anderen Interessen haben da selbstredend hinten an zu stehen. Ich meine, der Regierungsrat agiert in dieser Frage etwas gar mutlos. Erstens scheint mir nicht so klar, wie schnell und einfach die entsprechenden Unternehmen identifiziert werden könnten. Und zwei-

tens, selbst wenn: Ist es denn falsch, dass Unternehmen, welche von einer Bevorzugung durch den Staat profitieren, die davon profitieren, dass sie eben nicht, wie eigentlich von Bundes- und Kantonsverfassung gefordert, rechtsgleich wie alle anderen behandelt werden, ist es falsch, dass sich diese Unternehmen allenfalls auch einer Diskussion zu stellen haben, wenn bekannt wird, dass sie von solchen Steuerprivilegien profitieren? Ich finde: Nein, im Gegenteil, es ist richtig, ja sogar wünschenswert. Wenn Politik und Wirtschaft aus der jüngeren Wirtschaftsgeschichte der Schweiz etwas lernen können, dann ist es doch dies: Geheimniskrämerei und Versteckspiele bringen, wenn überhaupt, höchstens kurzfristig Vorteile. Auf lange Sicht führt mangelnde Transparenz aber immer zu Legitimationsproblemen und schafft Angriffsflächen. Und am Ende beißen sich eben nicht die anderen die Zähne aus, sondern wir stehen als zahnlose Geheimniskrämer da. Und weil dem so ist, weil Versteckspiele auf lange Sicht nicht von Erfolg gekrönt sein können, sollten gerade jene Fraktionen, welche im letzten Juli mit Vehemenz für die Beibehaltung dieses Instrumentariums gekämpft haben, wenigstens darauf bedacht sein, wenigstens auf Transparenz zu sorgen und die Akzeptanz für dieses ausserordentliche Instrument zu stärken.

Deshalb, geschätzte Kolleginnen und Kollegen von den Grünliberalen bis hin zur SVP, lassen Sie Ihren Worten vom Juli jetzt auch Taten folgen. Schleichen Sie nicht wieder aus der Verantwortung. Unterstützen Sie die vorliegende Motion und beauftragen Sie den Regierungsrat, uns eine gesetzliche Grundlage für mehr Transparenz zu präsentieren. Ich danke Ihnen.

Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich): Lieber Stefan Feldmann, dein Wort in Gottes Ohr, wir haben dich gehört – ich zumindest. Wie die Grünliberale Fraktion bereits zur Interpellation 14/2013 von Ralf Margreiter bemerkt hatte, befürworten wir die Steuerprivilegien für Unternehmen als Massnahme zur Standortförderung. Entsprechend lehnten wir auch die Parlamentarische Initiative mit der Nummer 114/2013, die diese abschaffen wollte, ab. Der Regierungsrat verwies in seiner Antwort auf die Initiative darauf, dass Steuerdaten nur veröffentlicht werden können, wenn entweder klare gesetzliche Grundlagen dies verlangen oder ein öffentliches Interesse besteht. Er sah dieses öffentliche Interesse als nicht gegeben und argumentierte weiter, dass aufgrund der geringen Anzahl Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich wären. Dieses Argument hat sich nicht geändert. Hierzu

kommt mir der Gedanke: Ja und? Was hätten diese Firmen von Transparenz zu befürchten? Viele Organisationen werden durch die öffentliche Hand unterstützt und beschweren sich auch nicht darüber, dass dies allgemein bekannt ist. Die Einschätzung des Regierungsrates, wonach ein öffentliches Interesse nicht gegeben sei, teilen die Grünliberalen nicht. Die Steuerbefreiung für einzelne Unternehmen widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Steuersubjekte. Die entstehenden Steuerausfälle müssen durch die übrigen Steuerpflichtigen kompensiert werden. Sie stellen insofern eine indirekte Subvention dar. Die Steuerzahler haben also sehr ein Interesse daran zu erfahren, weshalb und in welcher Höhe welche Institutionen alimentiert werden. Dieses Interesse ist höher zu bewerten als das Steuergeheimnis. Die Grünliberalen unterstützen die Forderung nach mehr Transparenz. Das seinerzeitige Versprechen von Altregierungsrat Honegger (*Eric Honegger*) muss eingelöst werden.

Stellt sich noch die Frage nach dem Nutzen. Welche Wertschöpfung schaffen die begünstigten Firmen? Wie viele Arbeitsplätze, wie viele Ausbildungsplätze? Die Nutzen-Frage ist weitgehend unbeantwortet. Mehr Transparenz ist ein erster Schritt – nicht mehr. Wir fordern den Regierungsrat auf, den Nutzen gezielt im Auge zu behalten. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Unter dem Vorwand der Herstellung von Transparenz versucht die linke Seite einmal mehr, die gesetzlich vorgesehenen – ich betone das: die gesetzlich vorgesehenen – Steuererleichterungen, die der Kanton einzelnen Unternehmen gewähren kann, abzuschaffen. Der Regierungsrat hat in einer früheren Antwort dargelegt, dass er sehr zurückhaltend von diesem Instrument Gebrauch macht. Es ist eine Handvoll Unternehmen, jährlich durchschnittlich rund ein bis zwei Unternehmen, die in den Genuss solcher Steuererleichterungen kommt. Ich möchte es Ihnen gleich sagen: Wir vom Freisinn sind der Meinung, dass diese Steuererleichterungen ein gutes Instrument sind, eines, das man auch durchaus beibehalten können soll. Wenn wir die wettbewerbliche, die steuerrechtliche, die steuerliche Situation rund um unseren Kanton ansehen, dann bemerken wir, dass die Kantone, die an den Kanton Zürich angrenzen, weitaus attraktiver sind, was die Unternehmenssteuern betrifft. Ich erwähne hier den Kanton Zug, aber auch den Kanton Luzern. Der jährlich publizierte Steuerbelastungsmonitor zeigt, dass der Kanton Zürich gerade mal im hintersten Drittel aller Schweizer Kantone ist, wenn es um die

Unternehmensbesteuerung geht. Es kann also durchaus angebracht sein, hier einzelnen Unternehmen Erleichterungen zu gewähren, wenn es im Interesse des Kantons liegt, dass dieses Unternehmen hier seinen Sitz begründet. Und hier irritiert mich insbesondere die eindimensionale Betrachtung, die von linker Seite angestellt wird. Es ist nur die Rede von Steuerausfällen, die solche Erleichterungen generieren würden. Dass damit aber die Schaffung von Arbeitsplätzen, von vielen Arbeitsplätzen verbunden ist, in diesem Sinne auch die Generierung von neuem Steueraufkommen, das bleibt bei dieser Betrachtung völlig ausser Acht, und das stört mich.

Ralf Margreiter sagt, dass der Kanton Zürich eine qualitative Strategie fahren müsse. Dem gibt es nichts entgegenzuhalten. Es spricht aber auch nichts dagegen, dass man das mit steuerlichen Instrumenten ergänzen kann. Wir wissen es, dass der Kanton Zürich attraktiv ist für innovationsstarke Unternehmen – ich erwähne hier beispielsweise gerade Google –, aber auch diese mussten mal klein anfangen. Auch für diese ist es wichtig, dass sie in einem attraktiven Umfeld starten können. Und die Steuern sind nun mal ein wichtiger Faktor, der das auch mitbestimmt.

In diesem Sinne werden wir diese Motion auch nicht unterstützen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade da diese einzelnen Unternehmen, die sich hier niederlassen, über die dann Publizität herrschen sollte, weshalb man deren Steuersituation transparent machen sollte im Gegensatz zu anderen Unternehmen. Es ist klar, wenn es nur so wenige Unternehmen sind, ist mit der Publikation auch eine Offenlegung der einzelnen Unternehmen verbunden. Und das kann nicht sein, dass hier einzelne Unternehmen derart über ihre Steuergeheimnisse Auskunft geben müssen im Vergleich zu anderen Unternehmen. In diesem Sinne werden wir die Motion nicht unterstützen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Die Kantonsverfassung äussert sich kurz und knapp, aber unmissverständlich, Zitat: «Steuerprivilegien zugunsten Einzelner sind unzulässig.» Das steht in Artikel 25 Absatz 6 der Kantonsverfassung und das ist für die EDU-Fraktion verbindlich. Die Steuerprivilegien für die fünf einzelnen Unternehmen sind somit verfassungswidrig und müssten eigentlich schon aus rechtlichen Gründen aufgehoben werden. Steuerprivilegien verstossen aber auch gegen die Steuergerechtigkeit, die Rechtsgleichheit und den fairen Wettbewerb und sollten, wie die Pauschalbesteuerung, abgeschafft

werden. Der Staat hat sich nicht willkürlich zu verhalten und darf neu ansässige Unternehmen nicht besser als ansässige Unternehmen behandeln. Da in diesem Rat die nötige Unterstützung für die Aufhebung der Steuerprivilegien noch nicht vorhanden ist, werden wir mit der gleichen Zielsetzung die vorliegende Motion zur Transparenz der Steuerprivilegien unterstützen.

Das Gegenargument der Regierung, welche von einer Einschränkung des Steuergeheimnisses spricht, erachten wir als nicht stichhaltig. Erstens ist es stossend, das Steuergeheimnis hochzuhalten, aber gleichzeitig gegen die Verfassung zu verstossen, da ja Steuerprivilegien zugunsten Einzelner unzulässig sind. Und zweitens erwarten wir, dass alle Unternehmen ihre Steuern bezahlen. Und wer das nicht kann, sollte mindestens gute Gründe dafür haben, die man wissen darf. Besonders bedenklich sind die Ausführungen der Regierung zur Einschränkung des Steuergeheimnisses für Unternehmen, die sich in einem internationalen Umfeld bewegen und damit vermehrt ausländischen Pressionen ausgesetzt werden könnten. Denn das heisst nicht nur, dass man die international tätigen Unternehmen vor unnötigen Pressionen schützen will, sondern gesteht auch ein, dass Steuerprivilegien offenbar das Potenzial für Pressionen haben. Währenddem landauf landab die Banken bemüht sind, ihre Praktiken mit der internationalen Gesetzgebung in Einklang zu bringen, setzt sich unsere Regierung mit fadenscheinigen Argumenten für verfassungswidrige Steuerprivilegien ein, statt sich für deren Abschaffung auszusprechen.

Die EDU-Fraktion wird daher die Motion mit Überzeugung überweisen. Tun Sie Gleiches.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Wir werden diese Motion nicht unterstützen. Mit der Umsetzung dieses Anliegens würden nicht nur die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Firmen tangiert, wir finden auch, dass das Steuergeheimnis in Bezug auf diese Firmen ausgehöhlt würde. Die Einführung dieser Transparenz-Vorschriften würde faktisch einer Abschaffung des Institutes gleichkommen. Ich erinnere zudem daran, dass lediglich fünf Firmen in den Genuss dieser Privilegien kommen. Es wäre ja wirklich ehrlicher, wenn wir dieses Steuerprivileg direkt abschaffen würden. Wir sehen aber in der indirekten Subventionierung durch diese Steuerprivilegien eine wirtschaftsfördernde Massnahme, die der Attraktivität des Kantons Zürich als

Standortkanton durchaus gut ansteht, und lehnen die Motion deshalb ab.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Nun, was wissen wir? Wir wissen, dass es sich um fünf Unternehmen handelt, die eine Steuerprivilegierung erhalten haben, und dann noch, gemäss Begründung der Motionäre, dass dies zu einem Steuerausfall von 113 Millionen Franken während zehn Jahren geführt hat, also pro Jahr im Durchschnitt 11,3 Millionen. Betrachten wir das alles im Gesamten, dann denken wir, dass der Regierungsrat hier seine Kompetenzen tatsächlich sehr zurückhaltend einsetzt, der jährliche Steuerausfall als marginal bezeichnet werden kann und der Informationspflicht genügend nachgekommen wird. Für alle weitergehenden Informationen als diejenigen, die wir schon haben, wie zum Beispiel Branche, Tätigkeitsfeld und so weiter, hätten wir ja dann auch noch die Möglichkeit über unsere GPK (*Geschäftsprüfungskommission*). Wir vertrauen unseren Aufsichtskommissionen, unseren Parlamentariern, auch in diesem Umfeld die Augen offen zu halten und die richtigen Schlüsse zu ziehen. Insgesamt folgen wir der Argumentation des Regierungsrates und setzen die Wahrung der Anonymität der Unternehmen zu ihrem eigenen Schutz höher als das Interesse der Konkurrenten. Deshalb bitten wir Sie, die Motion nicht zu überweisen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 73 Stimmen (bei 1 Enthaltung), die Motion 128/2014 abzulehnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich möchte Sie noch kurz darauf hinweisen: Mir ist gemeldet worden, dass bei der vorherigen Abstimmung irrtümlicherweise zusätzlich ein Enthalten-Knopf gedrückt wurde. Das Resultat ist aber unverändert. Die Überweisung der Motion wurde mit 73 zu 92 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, abgelehnt. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Sondergesellschaften (Domizil-, Holding- und gemischte Gesellschaften)

Interpellation von Thomas Marthaler (SP, Zürich) und Stefan Feldmann (SP, Uster) vom 2. Juni 2014

KR-Nr. 138/2014, RRB-Nr. 940/3. September 2014

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat schlägt als Reaktion auf die Bestrebungen der EU, die Steueroase Schweiz bezüglich Sondergesellschaften (Domizil-, Holding- und gemischte Gesellschaften) auszutrocknen für die USR III vor, die Steuersätze für ordentliche Unternehmen und Sondergesellschaften anzugleichen.

Die grosszügige Privilegierung von Sondergesellschaften ist kaum nachvollziehbar, die Gewinnsteuersätze betragen heute im Kanton Zürich für Sondergesellschaften 4,1% und für ordentliche Gesellschaften 18%. Weiter schlägt der Bundesrat vor, die kantonalen Steuern für ordentliche Gesellschaften deutlich zu senken und sog. Lizenzboxen einzurichten. Mit Lizenzboxen müssten Gewinne aus Patenten etc. gar nicht oder kaum besteuert werden. Für den Kanton Zürich wäre ein Wegfall der Steuereinnahmen der Sondergesellschaften nicht zu gravierend, selbst wenn wegen der Erhöhung des Steuersatzes auf die (effektiven) 18% der ordentlichen Gesellschaften alle Sondergesellschaften wegziehen würden. Würden keine Sondergesellschaften wegziehen, ergäben sich Mehreinnahmen (450 Mio.). Je nach Annahme der Steuerelastizität rechnet die Studie BSS/Mundi für den Kanton Zürich mit Mehreinnahmen von 85 bis 398 Mio., nur im «worst case» mit einem Minus von 74 Mio. Wirklich grosse Steuerausfälle hätten im «worst-case»-Szenario nur die Kantone Basel, Genf und Waadt. Eine allgemeine Steuersenkung für Gesellschaften hätte zur Folge, dass natürliche Personen stärker besteuert werden müssten. Zu befürchten sind auch ein vermehrter Spardruck bei den öffentlichen Ausgaben und weniger Mittel für den Service public. Die Lösung mit den Lizenzboxen ist kaum nachhaltig. Die OECD kritisiert gemäss ihrem BEPS (Base Erosion and Profit Shifting)-Bericht auch Lizenzboxen als Steuervermeidungspraxis und möchte diese eliminieren oder einschränken. Welche Bedeutung der Wegzug der Sondergesellschaften bezüglich Arbeitsplätze im Kanton Zürich hätte, ist nicht bekannt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Steuerbeträge entfielen im Kanton Zürich und seinen Gemeinden in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 auf natürliche Personen, juristische Personen aufgeteilt in Sondergesellschaften und ordentliche Unternehmen?
2. Wie viele Sondergesellschaften haben ihren Sitz oder eine Niederlassung im Kanton Zürich und wie viele Arbeitsplätze, aufgeschlüsselt nach Lohnsegmenten, bieten diese Gesellschaften im Kanton Zürich an?
3. Wie gross ist der Umsatz der Beratungs- und anderer Dienstleistungen, die die Sondergesellschaften im Kanton Zürich in Anspruch nehmen, und wie hoch sind die dadurch zu erwartenden Steuerausfälle für den Kanton Zürich?
4. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat, die durch eine Senkung der Gewinnsteuern zu erwartenden Steuerausfälle zu kompensieren?

Bei allen Fragen bitte ich um Näherungswerte, falls die genauen Zahlen nicht vorliegen sollten.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Wegen der Kritik der Europäischen Union an den speziellen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften hatte der Bundesrat im Dezember 2008 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Ausarbeitung einer Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform III (USR III) beauftragt. Die damals vorgesehenen Massnahmen reichten jedoch nicht aus, um die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung wiederherzustellen. Das EFD setzte daher am 1. Oktober 2012 eine (neue) paritätische Projektorganisation Unternehmenssteuerreform III (PO USR III) von Bund und Kantonen mit dem Auftrag ein, Vorschläge zur Anpassung des Unternehmenssteuersystems, unter den Gesichtspunkten internationale Akzeptanz, steuerliche Wettbewerbsfähigkeit und fiskalische Ergiebigkeit, auszuarbeiten.

Am 11. Dezember 2013 hat das Steuerungsorgan der PO USR III den «Bericht über Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)» verabschiedet. In der Folge führte das EFD bei den Kantonsregierungen ein Konsultationsverfahren durch; der Regierungsrat verabschiedete seine Stellungnahme am 5. März 2014 (www.rrb.zh.ch). Zurzeit wird im EFD bzw. der

Eidgenössischen Steuerverwaltung eine Gesetzesvorlage zur USR III vorbereitet; in dieser sollen entsprechende Änderungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) sowie im gleich datierten Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vorgesehen werden. Das Vernehmlassungsverfahren zur USR III wird voraussichtlich im Herbst 2014 eingeleitet werden.

Die konkreten Auswirkungen der USR III auf den Kanton Zürich können derzeit noch kaum abgeschätzt werden.

Zu Frage 1:

In der nachstehenden Tabelle werden, ausgehend von den Staatssteuereinnahmen in den Staatsrechnungen für die Rechnungsjahre 2009–2013, die in diesen Rechnungsjahren tatsächlich vereinnahmten Einkommens- und Vermögenssteuern für die Staatssteuer sowie die – bezogen auf diese Rechnungsjahre – geschätzten Einkommens- und Vermögenssteuern für die Gemeindesteuern ausgewiesen. Die geschätzten Zahlen für die Gemeindesteuern wurden, mithilfe der vom Statistischen Amt des Kantons ermittelten gesamtkantonalen gewichteten Durchschnittsgemeindesteuerfüsse für die Steuerperioden 2008–2013 (ohne Kirchensteuern), aus den Zahlen für die Staatssteuer hergeleitet. Weiter beruhen die Schätzungen der Gemeindesteuern auf der Fiktion, dass die zeitliche Abgrenzung der Steuereinnahmen in den Gemeinden nach den gleichen Regeln wie im Kanton erfolge. Damit können, dank gleicher Grundlage, die Steuereinnahmen für die Staatssteuer mit jenen für die Gemeindesteuern verglichen werden, auch wenn die Regeln für die zeitliche Abgrenzung der Gemeindesteuer-einnahmen nicht vollumfänglich mit jenen für die Staatssteuereinnahmen übereinstimmen. Hinzu kommt, dass keine aufbereiteten tatsächlichen Zahlen für die in sämtlichen Gemeinden in den Rechnungsjahren 2009–2013 vereinnahmten Einkommens- und Vermögenssteuern bestehen.

Rechnungsjahr	Staatssteuer			Gemeindesteuern geschätzt		
	Einkommens- steuer	Vermögens- steuer	Total	Einkommens- steuer	Vermögens- steuer	Total
2009	3389,6	579,8	3969,4	3765,8	644,2	4410,0
2010	3751,8	610,3	4362,1	4160,7	676,8	4837,5
2011	3808,2	635,8	4444,1	4208,1	702,6	4910,7
2012	3774,3	591,3	4365,7	4129,1	646,9	4776,0
2013	3684,0	622,3	4306,3	4022,9	679,6	4702,5

Weiter werden in der folgenden Tabelle, wiederum ausgehend von den Staatssteuereinnahmen in den Staatsrechnungen für die Rechnungsjahre 2009–2013, die in diesen Rechnungsjahren tatsächlich vereinnahmten Gewinn- und Kapitalsteuern für die Staatssteuer sowie die geschätzten Gewinn- und Kapitalsteuern für die Gemeindesteuern ausgewiesen. Die zur Schätzung der Einkommens- und Vermögenssteuern für die Gemeindesteuern gemachten Angaben gelten sinngemäss.

Steuereinnahmen juristische Personen in Mio. Franken:

Rechnungsjahr	Staatssteuer			Gemeindesteuern geschätzt		
	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Total	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Total
2009	804,2	142,5	946,7	953,0	168,9	1121,9
2010	871,2	151,1	1022,2	1032,4	179,1	1211,5
2011	1086,1	169,9	1256,0	1289,8	200,9	1490,7
2012	961,2	168,7	1129,8	1128,5	198,1	1326,6
2013	917,3	180,0	1097,3	1075,1	211,0	1286,1

In der Staatsrechnung werden die auf die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften entfallenden Gewinn- und Kapitalsteuern nicht getrennt ausgewiesen. Die Anteile dieser Gesellschaften an den in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen gesamten Steuereinnahmen der juristischen Personen müssen daher ebenfalls geschätzt werden. Für diese Schätzung kann auf die jährlichen Datenmeldungen für die Berechnung des Ressourcenausgleichs im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) abgestellt werden.

Auf dieser Grundlage können die durchschnittlichen jährlichen prozentualen Anteile geschätzt werden:

- für die Gewinnsteuern von Domizil- und gemischten Gesellschaften an den in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Gewinnsteuern auf rund 5% (Holdinggesellschaften entrichten in der Regel keine Gewinnsteuer)
- und für die Kapitalsteuern von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften an den in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Kapitalsteuern auf rund 17%.

Im Übrigen bleibt anzufügen, dass zu den Steuereinnahmen des Kantons jeweils auch der kantonale Anteil von 17% an den Einnahmen

aus der direkten Bundessteuer gehört. Dieser Anteil fällt insbesondere auch bei Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften ins Gewicht, da diese, anders als bei den kantonalen und kommunalen direkten Steuern, bei der direkten Bundessteuer, abgesehen vom Beteiligungsabzug, keinen besonderen Steuerstatus haben.

Zu Frage 2:

Aufgrund der diesjährigen Datenmeldung des Kantons für die Berechnung des Ressourcenausgleichs bei der NFA, die sich auf das Bemessungsjahr 2011 bezieht, haben rund 1700 Gesellschaften mit einem Status als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft ihren Sitz im Kanton.

Die juristischen Personen müssen in ihren Steuererklärungen keine Angaben zur Zahl der Arbeitsplätze machen, da diese für die Steuereinschätzung bzw. die Bestimmung der Steuerfaktoren (steuerbarer Gewinn und steuerbares Kapital) nicht von Bedeutung sind. Zahlenmässige Aussagen zu den Arbeitsplätzen in Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften sind daher aufgrund der zurzeit verfügbaren Grundlagen nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Gesellschaften eine nicht unbedeutende Anzahl qualifizierter und teilweise auch hochqualifizierter Arbeitskräfte beschäftigen und daneben auch Beratungs- und andere Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Kanton Zürich beanspruchen.

Zu Frage 3:

Den Steuererklärungen oder Steuereinschätzungen von Unternehmen oder anderen zurzeit verfügbaren Grundlagen kann nicht entnommen werden, wie sich deren Ertrag – nach bestimmten Kundenkategorien – zusammensetzt. Daher können auch keine zahlenmässigen Angaben zu den Umsätzen bei Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaften gemacht werden, die auf Leistungen für Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften zurückzuführen sind.

Zu Frage 4:

Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Senkung der Gewinnsteuer im Kanton Zürich kann erst entschieden werden, wenn Gewissheit besteht, welche Massnahmen als Ersatz für die wegfallenden Steuerstatus im StHG eingeführt werden und wie diese ausgestaltet werden sollen, welche Mindereinnahmen daraus entstehen, ob und wie andere Kantone ihre Gewinnsteuersätze anpassen und in welchem Umfang der Bund die Kantone für die Mindereinnahmen entschädigt. In diesem Sinne hat sich der Regierungsrat auch in seiner Stellung-

nahme vom 5. März 2014, anlässlich der erwähnten Konsultation der Kantonsregierungen, zum Bericht des Steuerorgans der PO USR III geäußert. Erst zum erwähnten Zeitpunkt wird auch Stellung genommen werden können, ob und wie Steuerausfälle gegebenenfalls zu kompensieren sind.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Auch dies halt wieder ein sehr technisches Thema. Hier geht es um die Besteuerung von Sondergesellschaften, Domizil-, Holding und gemischten Gesellschaften. Es ist eine alte Geschichte, dass die OECD-Länder keine Freude haben an dieser Privilegierung der Holdinggesellschaften in der Schweiz, weil das so läuft, dass die erzielten Gewinne in den anderen Ländern hier an einen steuergünstigen Ort transferiert und dann kostengünstig besteuert werden. Diese Steuerpraxis möchte unterbunden werden und das ist ein Thema, das im Prinzip seit Jahren einer Lösung harret. Jetzt ist der Druck da und der Bundesrat hat erste Vorschläge gemacht, wie er diese Privilegierung aufheben möchte. Das Problem ist nur: Wir hatten ja die Unternehmenssteuerreform II. Da war noch Bundesrat Merz (*Altbundesrat Hans Rudolf Merz*) am Steuer. Er hat damals Steuerausfälle prognostiziert, die viel kleiner waren, als sie jetzt tatsächlich anfallen. Die Unternehmenssteuerreform III ist eine ebenso grosse «Kiste», wenn nicht noch grösser. Und es ist natürlich immer schwierig, bei Prognosen Annahmen zu treffen, wie hoch dann diese Ausfälle sein werden. Das Problem ist nur: Wer wird dann die Zeche bezahlen, wenn diese Ausfälle eintreffen?

Ich möchte zuerst einmal der Regierung für die Ausführungen danken und möchte da einmal auf Seite 4 der Antwort verweisen. Dort sieht man nämlich sehr schön, wie das Steuersubstrat hier im Kanton Zürich entrichtet wird. Interessanterweise sieht man da, dass die natürlichen Personen drei Anteile gegenüber den juristischen Personen mit einem Anteil des Steueraufkommens beitragen. Also überraschenderweise sind es die Leute mit den Lohnausweisen, die natürlichen Personen, die die grösseren Steuerbeträge entrichten. Und jetzt geht es natürlich darum: Wenn diese Anpassung mit der Aufhebung dieses Steuerprivilegs der Holdings erfolgen soll, dazu gibt es jetzt Vorschläge, indem man sagt, man müsse die Gewinnsteuersätze der normalen juristischen Personen mit den Holding-Gesellschaften gleichschalten. Das hätte zur Folge, dass man mit den Gewinnsteuersätzen herunterfahren müsste. Jetzt weiss man nicht, was das dann zur Folge haben wird, darum haben wir natürlich den Regierungsrat angefragt,

wie er das so sieht und wie er dann diese anzunehmenden Ausfälle kompensieren möchte. Da bin ich persönlich jetzt ein wenig enttäuscht, weil da nicht viel drin steht in dieser Interpellationsantwort.

Wer soll dann diese Einbussen decken? Will man einfach die staatlichen Leistungen abbauen oder will man halt die natürlichen Personen dann mehr zur Kasse bitten? Das wäre das Resultat, wenn man allgemein die Gewinnsteuern der juristischen Personen reduziert, um da einen Ausgleich zu haben, damit die Holding-Gesellschaften nicht mehr privilegiert werden können, wie das von Europa halt verlangt wird. Und der Druck wird da zunehmen. Da kann man sich auch nicht mehr raushalten im Prinzip, da ist der Druck ziemlich aufgebaut. Aber für den Kanton Zürich ist es ja auch wichtig zu wissen, wie dann diese Steuereinnahmen in Zukunft generiert werden sollen. Und da hätte ich jetzt gerne von der Frau Regierungsrätin (*Ursula Gut*) gehört, wie man da jetzt konkreter vorgehen würde, wie man diese Ausfälle decken möchte. Da steht meines Erachtens zu wenig in dieser Antwort drin und wir hätten da gerne gewusst, wie man vorgehen möchte und wie man sich da auch in der Vernehmlassung gegenüber Bern äussern wird oder weiter äussert, welcher Standpunkt da eingenommen wird, damit nicht die natürlichen Personen zusätzlich zum Handkuss kommen, was die Mittel für den Staat betrifft. Es kann ja nicht sein, dass die juristischen Personen weiter geschont und nicht nach ihrer finanziellen Leistungskraft ihren Obolus an die Allgemeinheit abliefern.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Auch wir denken, dass sich der Regierungsrat etwas aktiver mit den möglichen Szenarien auseinandersetzen sollte, so à la «Was machen wir, wenn?», nicht einfach abwarten nach dem Motto «We cross the bridge, when we come to it» (*Kommt Zeit, kommt Rat*). Das betrifft vor allem die Frage 4. Mit diesen Bemerkungen nimmt die EDU den Bericht zur Kenntnis.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Das Steuerregime der Schweiz für Sondergesellschaften hat sich überlebt. Der Druck aus dem Ausland ist massiv. Die Privilegien werden heute nicht mehr verstanden. Gestatten Sie der EVP einen Überblick über die schweizerische Steuersituation:

Zuerst: Nicht nur die Schweiz ist der Sünder. Der Tages-Anzeiger hat kürzlich geschrieben: «Und überall lockt das Steuerprivileg, auf der ganzen Welt und in ganz Europa.» Der EVP hat die Unternehmens-

steuerreform III schon im Voraus grosse Sorgen bereitet. Grössere Steuerausfälle können wir uns nicht leisten, wenn wir unser Niveau in Infrastruktur, Bildung und sozialem Ausgleich halten wollen. Wie gesagt, sind auch die anderen europäischen Staaten keine Unschuldslämmer in der Steuerprivilegierung. Zu den jüngsten Vorschlägen aus Bundesbern können wir folgende provisorische Einschätzung geben: Lizenzboxen beziehungsweise Patentboxen werden auch von Grossbritannien und den Niederlanden, die eine direkte Konkurrenz für Hauptsitze internationaler Firmen sind, angestrebt. Wenn diese Länder eine Lizenzbox im europäischen Kontext durchsetzen, braucht die Schweiz eine entsprechende Regelung. Es müsste eine OECD-genehme Variante gefunden werden. Es scheint der EVP nachvollziehbar, dass eine Firma, die etwas erfunden und entwickelt hat, einen Rabatt bei der Steuer einfordern kann. Privilegierung und Leistung sind im Einklang. Wir unterstützen auch die Übergangsmassnahmen während eines Jahrzehnts, damit sich die Firmen auf die ordentliche Besteuerung auf tieferem Niveau einstellen können. Die Firmen erhielten die Möglichkeit zur Aufwertung auf Marktniveau und könnten während zehn Jahren erhöhte Abschreibungen vornehmen, welche die Gewinne und die Steuerlast reduzieren. Der Bund muss den Kantonen die Mindereinnahmen aufgrund der stufenweisen Senkung der Gewinnsteuern durch angemessene Ausgleichszahlungen finanzieren. Aufgrund der sinkenden Einnahmen der ressourcenstarken Kantone müsste auch der Finanzausgleich neu aufgegleist werden.

Schlecht finden wir in der EVP den in die Diskussion gebrachten Eigenkapitalabzug, den Beteiligungsabzug und die unbeschränkte Verrechnung der Verluste früherer Geschäftsjahre. Darüber haben wir heute Morgen schon gesprochen. Die Kapitalgewinnsteuer haben wir in der EVP noch nicht diskutiert. Ich persönlich würde lieber auf die geringeren Abzugsmöglichkeiten für Firmen verzichten und so die Kapitalgewinnsteuer überflüssig machen. Die Kapitalgewinnsteuer ist für die Rentnergeneration schädlich.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Ich möchte diese Interpellation dazu nutzen, die Regierung genau zum Gegenteil von dem einzuladen, was die Interpellanten eigentlich verlangt haben, nämlich dazu, die Lizenzboxen möglichst grosszügig auszulegen. Es geht darum, dass dem Kanton Zürich Steuereinnahmen abhandenkommen, falls dann die Unternehmenssteuerreform III kommt, was wir ja nicht hoffen, aber falls sie kommt. Und dann bleibt den Kantonen die Möglichkeit,

Lizenzboxen für Firmen, die Lizenzen vergeben, auszugestalten. Nun sind bereits die Finanzdirektoren daran, das schweizweit zu koordinieren und diesbezüglich eher eine verhaltene Praxis einzuführen. Wir sollten genau hier mutig sein, den Steuerwettbewerb wagen und die Lizenzboxen im Kanton Zürich sehr grosszügig ausgestalten und jetzt nicht schon als Parlament versuchen, mit Interpellationen oder anderen Möglichkeiten, die Regierung da zu bremsen.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Ja, lieber Matthias Hauser, hier verteilst du die Freude, bevor sie erlebt ist, nicht wahr. Dieses Geschäft hat einen durchaus direkten Zusammenhang mit der Motion von vorhin beziehungsweise mit den dortigen Steuerprivilegien nach Paragraphen 15 und 62 des kantonalzürcherischen Steuergesetzes. Es geht um die gleiche Frage, es geht nämlich darum: Wollen wir eine Politik, eine Steuerpolitik, eine Steuerprivilegierungs- und -begünstigungspolitik, die uns in die Abhängigkeit und Erpressbarkeit führt, oder wollen wir sie nicht? Anders als beim vorhergehenden Thema und in gewissen Sinn auch anders als bei der Pauschalbesteuerung sind wir hier leider nicht nur von den Folgen der eigenen Politik betroffen, sondern auch von denjenigen der Politik anderer Kantone. Insbesondere die Kantone Basel, Genf und Waadt haben sich in einem Ausmass in die Abhängigkeit von solchen besonderen Besteuerungsformen beziehungsweise deren Erträgen begeben, dass deren ersatzlose Abschaffung für diese drei Kantone im Wesentlichen zu grossen Problemen führt. Nur, wenn jetzt die Rede ist von einer generellen Senkung des Gewinnsteuersatzes oder Massnahmen, die ähnlich wirken, die sich vor allem ähnlich schädlich auf den Kanton Zürich auswirken, dann darf und muss der Kanton Zürich auch klar und deutlich sagen, dass nicht wir es sein können, als Kanton Zürich, die uns eben gerade nicht in eine Abhängigkeit von solchen Besteuerungsformen begeben haben – die Anteile am Gewinnsteueraufkommen sind durchaus noch bescheiden –, dass nicht wir es sein können, die für die Fehlentwicklungen und die falsche Praxis und Politik anderer Kantone letztendlich den Nettozahler spielen können. Solche Regelungen auf Bundesebene dürfen im Kanton Zürich, dürfen beim Regierungsrat auch nicht auf den Hauch von Gnade stossen. Und ich hoffe sehr, dass wir eine Regelung finden, die den Kanton Zürich nicht bluten lässt in diesem ganzen Gemetzel, das da angerichtet wird – selbstverschuldet, notabene – in der Lösung des EU-Steuerstreits.

Regierungsrätin Ursula Gut: Nur ganz kurz: Der Bundesrat hat ja die Vernehmlassungsvorlage vor einem knappen Monat verabschiedet. Die Kantone oder die zu Vernehmenden haben bis Ende Januar Zeit, dies zu tun. Selbstverständlich wartet der Regierungsrat nicht einfach ab, da kann ich Sie beruhigen. Das Thema beschäftigt uns seit sicher etwa zwei Jahren. Wir sind daran, die Situation für den Kanton Zürich zu analysieren. Die Lizenzbox wurde ja in der Vorlage des Bundesrates nun einmal entworfen. Wir sind einverstanden oder zufrieden, dass die Versprechungen der Finanzministerin (*Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf*) in der Vorlage enthalten ist, dass der Bund sich zur Hälfte an den Ausfällen beteiligt. Auch das braucht dann natürlich noch Mehrheiten im Bundesparlament, davon gehe ich aus. Aber trotzdem, das ist in der Vorlage drin. Richtig ist, was Herr Ritschard (*Peter Ritschard*) gesagt hat, dass die Lösung nicht nur EU-konform oder europakonform sein muss, sondern OECD-konform. Wir sind also heftig an der Arbeit und, wie gesagt, die Finanzdirektorenkonferenz wird sich auch äussern und die KDK (*Konferenz der Kantonsregierungen*). Besten Dank.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Interpellant hat seine Erklärung zur Antwort des Regierungsrates abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Eigenerstrategie für das Universitätsspital Zürich (USZ)

Parlamentarische Initiative von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Angelo Barrile (SP, Zürich) vom 7. April 2014

KR-Nr. 91/2014

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG) vom 19. September 2005 (LS 813.15) wird wie folgt geändert:

§9a Eigenerstrategie (neu)

¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner des Universitätsspitals Zürich erreichen will.

² Vor der Verabschiedung der strategischen Ziele konsultiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Kantonsrates.

³ Der Spitalrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihnen die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

Begründung:

Seit der Verselbstständigung des Universitätsspitals Zürich (USZ) ist dieses zu einem grossen Teil der politischen Steuerung entzogen: Dem Kantonsrat obliegt zwar die Oberaufsicht. Diese Aufgabe kann er einzig durch die Budgethoheit und durch die Genehmigung der Rechnung sowie der Wahl des Spitalrates wahrnehmen. Der Regierungsrat kann einerseits durch Leistungsvereinbarungen im medizinischen und universitären Bereich Einfluss nehmen und andererseits durch die Bestellung des Spitalrates. Die strategische Führung des USZ liegt ausschliesslich beim Spitalrat.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die grossen Herausforderungen, die das USZ in der Zukunft zu meistern hat, nicht durch den Spitalrat allein bewältigt werden können. Das USZ ist für den Kanton von zentraler Bedeutung bezüglich Entwicklung und Ausrichtung der medizinischen Versorgung sowie der universitären Ausbildung und Forschung. Es stellen sich grosse Anforderungen bei der Kooperation mit anderen Spitälern und bei der Erneuerung der Anlagen. Anforderungen von zentraler politischer Bedeutung, die der Spitalrat nur durch klare und transparente Vorgaben seitens der politischen Instanzen des Kantons bewältigen kann.

Aus diesen Überlegungen scheint es unerlässlich, dass der Regierungsrat nach einer Konsultation der zuständigen Kommission dem Spitalrat strategische Vorgaben macht, die über die heutigen Leistungsvereinbarungen hinausgehen. Vorgaben beispielsweise betreffend Entwicklung Spitzenmedizin, Wirtschaftlichkeit, Kooperationen, Personal, Forschung und Lehre, Qualitätssicherung sowie Anlagen und Infrastruktur.

Mit einer klaren Zieldefinition durch den Regierungsrat können Doppelspurigkeiten sowie Rollenkonflikte zwischen der Gesundheitsdirektion und dem Spitalrat behoben werden.

Der Bund gibt seinen verselbstständigten Aktiengesellschaften seit Jahren strategische Ziele vor und ist mit dieser Kompetenzabgrenzung bisher gut gefahren.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Das Universitätsspital, das USZ, ist ein grosser Betrieb. Er beschäftigt heute rund 8000 Mitarbeitende und umfasst 40 Kliniken. Jährlich werden 35'000 Patientinnen und Patienten stationär betreut. Das USZ leistet einen wichtigen Beitrag zur medizinischen Grundversorgung und ist mit der universitären Medizin das letzte Glied in der Akutversorgung. Das USZ ist heute ein selbstständig öffentlich-rechtlicher Betrieb oder Anstalt des Kantons. Es ist heute zu einem grossen Teil der politischen Steuerung entzogen. Das USZ wird heute lediglich wie ein beliebiges Regionalspital über die Spitalliste gesteuert, das heisst durch Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen. Darüber hinaus ist das USZ angehalten, einen Vertrag mit der Universität Zürich zur Zusammenarbeit abzuschliessen.

Die Steuerung durch den Eigner ist sehr schwach. Die Steuerung beschränkt sich auf die Wahl des Spitalrates sowie auf die Annahme von Rechnung und Geschäftsbericht. Seit der Auslagerung des USZ entstand und entsteht der Eindruck, als würde der Riesendampfer «USZ» etwas planlos im rauen Ozean des Gesundheitswesens herumdümpeln. Es war nie ganz klar, wer das Kommando auf der Brücke führt und wer dann die Steuer letztendlich in der Hand hält. Bei der Standortfrage beispielsweise war und ist das USZ etwas konfus unterwegs. Einmal wurde ein Neubau auf der grünen Wiese geplant, dann will man am engen Hochschulviertel festhalten und schliesslich stürzt sich das USZ in ein Abenteuer mit einer Dépendance am Flughafen, ohne dass wir genau wissen, welche Leistungen dort angeboten werden sollen und warum das USZ ausgerechnet an einen hochpreisigen Standort gehen will. Heute entsteht stark der Eindruck, dass mehrere Köche am Werk sind und dass es an klaren Vorgaben für das USZ fehlt. Augenfällig ist auch, dass das USZ die grossen Herausforderungen der Zukunft nur mit einer geregelten Führungsstruktur meistern kann. Eine inhaltliche Steuerung, die bloss über die Spitalliste erfolgt, kann hier nicht mehr genügen. Es gibt keine ausreichende Kompetenzabgrenzung zwischen dem Regierungsrat als Eigner und dem Spitalrat als strategisches Organ.

Dieses Problem kann entweder so geregelt werden, dass der Regierungsrat seine Verantwortung im Spitalrat wahrnimmt, oder aber indem er dem Spitalrat klare strategische Vorgaben gibt und sich dann auch auf diese Rolle beschränkt. Die erste Variante hatte hier im Kantonsrat keine Mehrheit, weshalb ich hier jetzt mit der PI die zweite Variante vorschlage. Eine klare Zieldefinition durch den Regierungs-

rat ist notwendig. Erst mit einer Eignerstrategie können eine Doppelspurigkeit, aber auch Rollenkonflikte zwischen der Gesundheitsdirektion und dem Spitalrat behoben werden. Der Regierungsrat soll in Zukunft dem Spitalrat strategische Vorgaben machen, die über die heutigen Leistungsvereinbarungen hinausgehen. Es braucht politische Vorgaben zur Entwicklung der Spitzenmedizin, zur Wirtschaftlichkeit, zur Kooperation, zum Personal, zu Forschung und Lehre, aber auch zur Qualität und zu Anlagen und Infrastruktur. Die politische Steuerung unselbstständiger Anstalten beziehungsweise öffentlich-rechtlicher Aktiengesellschaften ist auf Bundesebene keine Seltenheit. Wir kennen dieses Instrument beispielsweise für die Swisscom, bei den SBB, bei der Flugsicherungsanstalt Skyguide oder bei der Post.

Inzwischen hören wir nun aber, dass der Regierungsrat an einer Eignerstrategie arbeite. Nun, dies ist zu begrüßen und es ist offensichtlich, dass der Regierungsrat die Zeichen aus dem Parlament zu lesen versteht. Aber dies macht die PI noch lange nicht überflüssig, denn nur mit dieser PI können wir als Parlament den Prozess rund um diese Eignerstrategie im Griff oder in der Hand behalten. Unterstützen Sie deshalb die Parlamentarische Initiative. Danke.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Was von den Initianten richtig moniert wird, ist die Feststellung, dass das USZ teils selbst führungslos, teils vom Regierungsrat zu wenig kontrolliert, wie ein steuerloser Grosstanker unterwegs ist und vor sich hintreibt. Momentan liegen sich widersprechende und gegenseitig ausschliessende Vorschläge zur Neuregelung der Führungsorganisation für die verselbstständigten gemeinnützigen Institutionen im Gesundheits- und Bildungswesen auf dem Tisch. Die vorgeschlagenen Ideen gründen deshalb denn auch zu Recht auf kritisierten Führungsmängeln und Fehlleistungen in der heutigen Situation. Nach der Ablehnung der Übertragung der strategischen Führungsverantwortung an den Gesundheitsdirektor für das USZ geht nun der Regierungsrat noch einen Schritt weiter und will insbesondere das USZ noch weiter weg von der kantonalen Kontrolle weg befördern. Mit der noch erweiterten Vervollständigung im Immobilienbereich wird nun auch noch der Schritt vollzogen, die parlamentarische Kontrolle übers USZ und die UZH (*Universität Zürich*) weitgehend auszuschliessen. Wir werden noch gebührend Gelegenheit haben, diese Frage in diesem Rate zu diskutieren, ich habe dies bereits beim Jahresbericht zum USZ eingehend

thematisiert. Verständlich ist, dass sich die Initianten mit dem Vorstoss gegen diese neue Richtung stemmen wollen.

Allerdings geht es natürlich nicht so wie vorgeschlagen: Zuerst soll der Regierungsrat die kantonsrätliche Kommission befragen, dann soll der Spitalrat die Regierung und die parlamentarische Kommission noch um Bewilligung für seine Umsetzung bitten. Das ist totaler Unsinn. Dieses System würde dazu führen, dass überhaupt niemand mehr die Verantwortung trägt, und eine parlamentarische Kontrolle auch damit hinfällig würde. Wir werden uns klar gegen diese Verwässerung der Kompetenzen wenden. Die SVP unterstützt deshalb die PI nicht vorläufig und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Angelo Barrile (SP, Zürich): Auch wir werden selbstverständlich diese PI unterstützen. Es ist ja nicht das erste Mal, wir haben es gehört, dass wir diese Diskussion hier im Rat führen. Wir haben es schon ein paarmal gesagt: Die Politik hat sich eigentlich zu wenig mit dem Spitalrat abgesprochen in der Vergangenheit und Leitplanken gesetzt. Und da möchte ich Willy Haderer widersprechen, denn ich denke, es ist jetzt etwas nötig und es ist nicht übertrieben, wie dieser Vorschlag ist. Diese PI ist genau so formuliert wie bei den Bundesbetrieben, Kaspar Bütikofer hat es schon erwähnt. Es läuft so, es ist auch genau der Prozess, den man bisher kennt. Es ist nichts Übertriebenes und es läuft gut. Das Parlament muss da mitreden können, und das ist im Moment der einzige Weg. Bevor wir einen besseren Vorschlag haben, müssen wir jetzt Ja sagen.

Diese Eignerstrategie, muss ich sagen, wurde schon ein paarmal erwähnt und anscheinend besteht diese schon, nur hat sie noch niemand gesehen. Es wurde immer nur mündlich gesagt: Die Regierung hat schon ein Ziel, hat eine Idee, wohin es gehen soll. Aber soweit wir informiert sind, besteht diese nicht schriftlich und auch der Spitalrat hat sie noch nie gesehen. Und das muss sich unbedingt ändern. Denn auch bisher, wenn so eine Eignerstrategie besteht – ich behaupte jetzt mal ganz böse, wahrscheinlich nur im Kopf –, kann sie auch immer wieder willkürlich angepasst werden, und das wollen wir eben nicht. Wir wollen das – und das steht so im Vorschlag – alle vier Jahre, das heisst mit den Neuwahlen kann man sich neu orientieren und eine Leitplanke für den Spitalrat setzen, der dann die strategischen Ziele kennt und natürlich auch in der unternehmerischen Freiheit darin aktiv sein kann. Ich denke also, ein Ja ist das einzig Richtige, auch wenn

Willy Haderer sagt, es brauche mehr Kontrolle. Jetzt sagen wir Ja und wenn etwas Besseres kommt, können wir ja nochmals diskutieren. Also unterstützen Sie bitte die Initiative. Danke.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Es ist tatsächlich so, dass eines der wichtigsten Elemente einer Good Governance (*Gute Regierungsführung*) die Eigentümerstrategie ist, welche von den Eigentümern für ihre Beteiligungen festgelegt wird. So können sie sicherstellen, dass ihre Ziele und Vorstellungen auch erreicht und umgesetzt werden. Dass das USZ eine solche wichtige Beteiligung ist, ist selbstredend, auch wenn die Rechtsform nicht eine Aktiengesellschaft, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Soweit sind wir mit den Argumenten der Initianten einverstanden.

Allerdings sind wir nicht der Meinung, dass diese Eigentümerstrategie durch eine Anpassung des Gesetzes über das Universitätsspital erfolgen soll. Und der Zeitpunkt dieses Vorstosses erstaunt ebenfalls. So gesehen ist es nicht so, dass der Regierungsrat ein Zeichen der Zeit erkannt hat, sondern dass er in seinen Ende Januar 2014 verabschiedeten Richtlinien über die Public Corporate Governance (*PCG*) festgeschrieben hat, dass er künftig seine Führungsverantwortung über Beteiligungen wahrnehmen will, und zwar mit Richtlinien, Leistungsvereinbarungen, Eigentümerstrategien. In diesen Richtlinien hat er klar festgehalten: Der Kanton – gemeint ist der Regierungsrat – führt die bedeutendsten Beteiligungen mit einer Eigentümerstrategie. Alle vier Jahre soll diese überprüft werden. Darin sollen Vorgaben gemacht werden zur finanziellen Steuerung, zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung. Zusätzlich sei in diesem Zusammenhang auf die Aufsichtskommission ABG (*Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit*) verwiesen. Im Rahmen der Beratung der Geschäftsberichte, aber auch in ihrer sonstigen Tätigkeit gehört es zur deren Aufgaben, sich über die Strategien und die Umsetzung derselben, insbesondere auch beim USZ und beim KSW (*Kantonsspital Winterthur*), informieren zu lassen und dies zu beurteilen. Schliesslich ermöglicht auch die Durchsicht des Geschäftsberichts des USZ und die Beratung desselben im Rat, das Thema «Eigentümerstrategie» aufzunehmen.

Mit der PI wird eine definitive Gesetzesanpassung verlangt. Wir meinen, das ist nicht notwendig. Im besten Fall hätte der Regierungsrat mit einem Postulat zu einen Bericht verpflichtet werden können, in

dem er ausführt, wie er die Etablierung und Umsetzung der Eigentümerstrategien sieht, die er sich selber im Rahmen seiner Richtlinien als Aufgabe vorgegeben hat. Wir werden die PI nicht vorläufig unterstützen.

Eva Gutmann (GLP, Zürich): Der Regierungsrat soll jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele festlegen und die zuständige Kommission wird vorher angehört. Da es um wichtige strategische Fragen der Gesundheitsversorgung geht, nehme ich an, dass diese Kommission die KSSG (*Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*) ist. Und ich bin jetzt etwas erstaunt, dass hier die ABG erwähnt wird im Zusammenhang mit strategischen Fragen. Die Frage, wie die Abläufe genau geregelt werden sollen, erscheint mir allerdings noch nicht ganz klar, da in der PI nur steht, dass der Regierungsrat für vier Jahre die Strategie festlegt und vorher die Kommission konsultiert. Der Spitalrat legt dann nach vier Jahren Rechenschaft über die Umsetzung der Strategie ab, indem er dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht gibt. Damit der Kantonsrat mit diesem Bericht aber etwas anfangen kann, sollte er die Strategie vorher gesehen haben. Welche Kommission ist denn für die Überprüfung der Einhaltung der Strategie zuständig?

Kurz und gut: In den Formulierungen der PI hat es noch einige Fragezeichen bezüglich der Zuständigkeiten und der Informationsflüsse. Das Anliegen selber aber, dass eine Strategie vorliegen sollte, und es wurde in der Kommission erwähnt, dass es eine solche Strategie gibt, das wird von uns nicht bestritten. Die Strategie sollte es auch erlauben, dass wir wichtige grundsätzliche Fragen nicht immer nur so am Rande von Einzelgeschäften diskutieren, sondern dass sie in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Die Grünliberalen unterstützen die PI vorläufig – und nur vorläufig –, denn wir sollten eine Vorstellung davon haben, in welche Richtung es mit dem USZ geht.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Liebe Initianten, herzlichen Dank für die vorliegende Parlamentarische Initiative. Sie greift ein Anliegen auf, das uns, der CVP, wichtig ist. Eine Eigentümerstrategie gehört zur Public Corporate Governance eines Kantons. Wir begrüßen deshalb den im Vorstoss vorgebrachten Gedanken, möglichst schnell eine Eigentümerstrategie des USZ vorliegen zu haben. Eine solche liegt gemäss meinen Recherchen – wenigstens bis zum heutigen Tag – pu-

blik nicht vor. Nun denn, bei meinen Recherchen bin ich auf ein Dokument gestossen, das wohl den meisten von uns verborgen blieb, es wurde kurz erwähnt, jedenfalls mir war es verborgen bis auf den heutigen Tag. Es geht um die Richtlinien über die Corporate Governance des Regierungsrates. Diese wurden am 29. Januar 2014, also deutlich vor dem Einreichen der Parlamentarischen Initiative, vom Regierungsrat veröffentlicht. Diese Richtlinien zeigen akribisch genau auf, zu welchen Institutionen die Regierung gewillt ist, eine Eigentümerstrategie zu erarbeiten, so auch zum USZ, wie auf Seite 11 im Bericht explizit erwähnt, und zwar durch die Gesundheitsdirektion. Insofern bedeutet die vorliegende Parlamentarische Initiative nichts anderes als Wasser in die Limmat tragen. Wir erachten deshalb die PI als überflüssig und werden sie nicht unterstützen.

Zu den Aussagen der Initianten betreffend kontrolllose Steuerung, Riesendampfer auf Weltmeeren ohne Politik als Captain halte ich fest: Die CVP steht weiterhin zu den formulierten Corporate-Governance-Prinzipien im Gesetz über das Universitätsspital Zürich. Die Initianten verlangen bei Paragraf 9a Ziffer 2: «Vor der Verabschiedung der strategischen Ziele konsultiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Kantonsrates.» Ich frage Sie nun, liebe Initianten, was stellen Sie sich unter «konsultieren» vor? Wir, die Kommissionsmitglieder, werden informiert, und damit hat's sich's ja gemäss vorliegender PI, was auch richtig ist. Denn glauben Sie wirklich, dass 180 Kantonsräte ein Universitätsspital strategisch leiten können? Das wäre so, als würde bei einer Aktiengesellschaft nicht der Verwaltungsrat, sondern die Aktionärsversammlung für die strategische Führung eines Unternehmens zuständig sein. Welch ein Unsinn! Ja, damit hat's sich's. Die Unzufriedenheit wäre gross, die KEF-Debatte (*Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan*) lässt grüssen. Dort haben wir ebenfalls solche Instrumente, indem wir zwar Kenntnis nehmen können, aber nichts wirklich dazu auch sagen können.

Lieber Herr Gesundheitsdirektor (*Regierungsrat Thomas Heiniger*), wir warten gespannt auf die erste Eigentümerstrategie, die Sie uns im Januar 2014 aufgrund Ihrer Richtlinien in Aussicht gestellt haben, und lehnen die PI ab.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Zuerst das Wort an Lorenz Schmid: Die PCG-Richtlinien, Lorenz Schmid, die werden völlig falsch eingeschätzt. Das sind Richtlinien, die sich die Regierung selber gegeben

hat. Sie hat uns nicht konsultiert, gar nicht. Es besteht keine Verbindlichkeit, ob sie dann tatsächlich ihre eigenen Ansprüche erfüllt oder nicht. Es besteht keine Verbindlichkeit. Es sind Richtlinien, die das regierungsrätliche Tun irgendwie vorgeben. Aber ob sie es dann macht oder nicht, das lassen die Richtlinien offen. Und das Zweite, das das USZ angeht: Sie haben gesagt, es gehe nicht, dass 180 Leute ein Spital führen. Nun gut, mit der ZKB (*Zürcher Kantonalbank*) machen wir das ja auch. Ob es gut oder nicht so gut ist, lasse ich jetzt mal offen. Aber die Erfahrung ist doch die, die wir im Universitätsspital gemacht haben: Es wird geredet, es wird versprochen, es werden Arbeitsgruppen eingesetzt, aber es wird nichts von dieser Regierung konkretisiert. Es gibt keine konkreten Vorgaben. Und jetzt sagen Sie wieder: «Ja, es passiert dann schon.» Und die SVP – ich weiss, dass Willy Haderer es viel genauer weiss, wahrscheinlich darf er es nicht sagen –, die SVP sagt: «Ja, das läuft schon gut, wir machen jetzt nichts.» Das ist einfach grundfalsch. Wir haben jetzt die Möglichkeit einzugreifen und das regierungsrätliche Tun konkret auf einem Papier zu erwarten. Wie es dann nachher abläuft – aus meiner Sicht ist es so: Es besteht ein Papier, die Kommission, die KSSG, wird konsultiert, schaut es sich an. Aber nachher wissen wir, auch wenn wir nichts dazu sagen können, was die Regierung will. Und wir können Vorstösse machen. Wenn uns etwas nicht passt in dieser Eignerstrategie, können wir vorstössig werden. Aber jetzt schon wieder die Hände verschränken und sagen, es gebe ja keinen Grund, irgendetwas zu tun, das ist so was von falsch. Und die Erfahrung, die wir gemacht haben, müsste reichen, um hier in aller Klarheit Ja zu sagen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Die folgende kleine Geschichte werde ich wohl nie mehr vergessen, eine Geschichte aus dem Globi-Buch: Globi zielt mit einer Pistole auf eine Scheune. Er schießt ein Loch in eine Holzwand und danach malt er mit Farbe schöne runde Kreise um das Einschussloch. Und am Schluss jubelt er, dass er genau die Mitte der Zielscheibe getroffen hat. Manchmal kommt es mir vor, als ob das USZ, die Eignerstrategie des USZ, genau nach diesem Globi-Prinzip funktionieren soll. Einmal ist das USZ ein internationaler Leader in der Spitzenmedizin, dann wieder ein Grundversorger in der Stadt Zürich. Es soll Forschung und Lehre betreiben und gleichzeitig viel stärker nach marktwirtschaftlichen Kriterien auf Rendite getrimmt und sich am Markt beweisen müssen. Ganz neu ist das Anliegen einer expliziten Eignerstrategie ja nicht. Bereits vor sechs Jahren wurde der

Regierungsrat in einer Anfrage gefragt, ob er nicht eine Eignerstrategie für das USZ formulieren sollte. Jean-Philippe Pinto und Willy Haderer waren damals die Mitunterzeichner. Die Antwort von damals – lesen Sie sie, es ist die Nummer 266/2008 – ist schlicht erschreckend. Der Regierungsrat zitiert acht Artikel aus dem USZ-Gesetz und meint, damit sei doch die Eignerstrategie festgelegt, mehr brauche es nicht.

Aus Respekt vor Ihnen, meine Kolleginnen und Kollegen, verzichte ich jetzt darauf zu erklären, was der Unterschied zwischen einem Gesetz und einer Strategie ist. Der Kanton ist Eigentümer des USZ und er hat die Verantwortung für diese Institution. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass er für sein Unternehmen auch eine Eignerstrategie definiert, die diesen Namen verdient, und diese auch regelmässig überprüft. Erfolge können nur dann erzielt und auch gefeiert werden, wenn vorher die Strategie und die Ziele definiert worden sind. Und Misserfolge können nur dann nachvollzogen und analysiert werden, wenn man vorher festgelegt hat, in welche Richtung sich das Unternehmen entwickeln sollte. Der Regierungsrat hat sich also geirrt, wenn er im Jahr 2008 behauptete, es brauche keine explizite Eignerstrategie.

Es gibt jedoch Zeichen der Hoffnung am Horizont: Im Entwurf zum neuen KSW-Gesetz (*Kantonsspital Winterthur*) wird explizit beschrieben, dass der Kanton als Mehrheitsaktionär eine Eigentümerstrategie verfassen will, und diese ist auch bereits in groben Zügen umfasst. Die wichtigsten Punkte sind bereits aufgeführt und damit ist wohl auch die Richtung, wie eine USZ-Eigentümerstrategie aussehen könnte, vorgegeben.

Es wurde hier der beschriebene Ablauf kritisiert. Wir haben uns am Vorgehen und Prozedere bei den Bundesbetrieben orientiert, darüber kann man sprechen. Wenn der Kanton Zürich das rascher und einfacher lösen kann als die Bundesverwaltung, dann sind wir sicher die Letzten, die sich dagegen sperren. Nur, bitten glauben Sie es mir, ein USZ kann man nicht nach dem Globi-Prinzip führen. Der Spitalrat, die Mitarbeitenden des USZ, dieses Parlament und auch die Zürcher Bevölkerung haben ein Recht zu wissen, wohin die Reise mit dem USZ gehen soll. Deshalb braucht es diese Eigentümerstrategie und ich bitte Sie deshalb, diese Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Die EDU unterstützt diese PI vorläufig. Es ist der EDU ein Anliegen, dass der Kantonsrat auf die

Strategie des USZ Einfluss nehmen kann, handelt es sich doch beim USZ um eine sehr wichtige und auch sehr teure Einrichtung des Kantons. Danke.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 91/2014 stimmen 83 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt als Ersatzmitglied des Baurekursgerichts von Pierre Ilg, Marthalen

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest das Rücktrittsschreiben:
«Als gewähltes Ersatzmitglied des Baurekursgerichts für die Legislaturperiode 2011 bis 2015 reiche ich per 1. September 2014 den Rücktritt ein infolge einer Neuorientierung in meiner beruflichen Tätigkeit, die sich mit dem Amt örtlich und zeitlich nicht mehr vereinbaren lässt. Ich danke Ihnen, den Baugerichtskollegen und den Gerichtssekretären herzlich für die langjährige und gute Zusammenarbeit, die fachlich und persönlich für mich zu jeder Zeit eine grosse Bereicherung war. Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und grüsse Sie freundlich, Pierre Ilg.»

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ersatzmitglied des Baurekursgerichts Pierre Ilg, Marthalen, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraph 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der

Fall. Der Rücktritt, rückwirkend bereits per 1. September 2014, ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Catherine Heuberger, Zürich

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Sie haben am 25. August 2014 dem Rücktrittsgesuch von Kantonsrätin Catherine Heuberger, Zürich, stattgegeben. Heute nun ist dieser Tag des Rücktritts gekommen.

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest das Rücktrittsschreiben:
«Letzte Kantonsratssitzung. Wie bereits vor einigen Wochen angekündigt, ist heute der Tag gekommen, um mich von Ihnen allen zu verabschieden.

Ich habe zwei kleine Kinder, arbeite als Gerichtsschreiberin am Obergericht und bin Kantonsrätin. Von diesen drei Dingen war und ist schlichtweg eines zu viel. Und weil ich in die Politik – im Gegensatz zu meinem Beruf – auch nach ein paar Jahren Kürzertreten wieder einsteigen kann, war meine Prioritätensetzung klar.

Ich freue mich darauf, mehr Zeit für meine Kinder und meine Arbeit zu haben. Trotzdem gehe ich auch mit dem sprichwörtlichen weinenden Auge. Ich habe in den vergangenen dreieinhalb Jahren sehr vieles dazugelernt und ich habe gute Bekanntschaften auch über die Parteigrenzen hinaus geschlossen. Die Ratstätigkeit war – meist – spannend und ich hoffe sehr, dass auch die pendenten Geschäfte in meiner Kommission, der KJS (*Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit*), den von mir gewünschten Lauf nehmen. Ich habe zusammen mit meiner Fraktion versucht, den Kanton zu einem sozialeren, solidarischeren, ökologischeren und auch sichereren Stand zu machen. Ich bin zuversichtlich, dass wir diesem Ziel auch in Zukunft Schritt für Schritt näher kommen.

Herzliche Grüsse und auf Wiedersehen, Catherine Heuberger.»

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Catherine Heuberger wurde im Mai 2011 in den Kantonsrat gewählt. Gerichtsschreiberin von Beruf, vertrat sie die SP in der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, der KJS.

Als städtisch geprägte Politikerin setzte sie sich für die gerechte Erschliessung der Stadtquartiere ans regionale Verkehrsnetz ein und en-

gagierte sich für die Rechte und den Schutz der Wohnungsmieterinnen und -mieter. Medial hätte da zum Beispiel ihr Vergleich in der Richtplan-Debatte der übersteigerten Erwartungen an ein verkehrsberuhigtes Seebecken mit der Sehnsucht nach «freier Sicht aufs Mittelmeer», dieses Votum notabene weitsichtig noch vor dem aufgestellten Hafenkran gehalten, durchaus besondere Erwähnung verdient gehabt. Doch die mediale Aufmerksamkeit um die Partnerschaft mit Kantonsratskollege Raphael Golta und dessen Wahl zum Stadtrat überblendete bisweilen das politische Schaffen von Catherine Heuberger.

Zudem durfte der Kantonsrat dem Politpaar Heuberger Golta gleich zweimal den traditionellen Plüschlöwen zur Geburt überreichen, einmal mit symbolisch blauer Schleife für Lucien und erst kürzlich in symbolischem Rosa für Aline.

Liebe Catherine, deine Aufgaben als Mutter eines Kleinkindes und eines Babies und als Berufsfrau sind nicht nur schön und vielfältig, sondern auch in jeder Beziehung sehr anspruchsvoll. Möge dir durch den Rücktritt aus dem Rat auch ein bisschen mehr Zeit für Persönliches bleiben und möge der erhoffte Zeitgewinn nicht sogleich durch andere Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Aktenberge am Obergericht, wieder aufgefressen werden. Wir alle gönnen dir nämlich herzlich immer mal wieder einen freien Blick aufs Mittelmeer.

Vielen Dank für deinen Einsatz in unserem Parlament und dir persönlich und deiner Familie alles Gute. (*Applaus.*)

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Faire Gemeindebeiträge für die Nutzung der Ombudsstelle**
Motion *Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf)*
- **Berufungsverfahren an der Universität**
Interpellation *Claudio Zanetti (SVP, Gossau)*
- **Äussere Nordumfahrung**
Anfrage *Christian Lucek (SVP, Dänikon)*
- **Richtlinien Public Corporate Governance**
Anfrage *Jörg Kündig (FDP, Gossau)*
- **Handels- und gewerbeschädigender Abbau des Service public durch die Post**
Anfrage *Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)*
- **Neobiota, ein wachsendes Problem**
Anfrage *Hans Egli (EDU, Steinmaur)*

12808

- **Anerkennung der Ausbildung als dipl. Sportlehrer FH**
Anfrage Christoph Ziegler (GLP, Elgg)

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Zürich, den 20. Oktober 2014

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 3.
November 2014.